



# Amtsblatt für Brandenburg

**29. Jahrgang**

**Potsdam, den 10. Januar 2018**

**Nummer 1**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Interessenbekundungsverfahren für die Anerkennung als forstlicher Berater .....	3
Erste Änderung der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) .....	3
Bekanntmachung der Neufassung der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) .....	8
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung des Abbaus von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum (WohnraumanpassungsR) .....	19
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der Stiftung „Heaven on Earth“ .....	19
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03103 Neu-Seeland .....	19
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14959 Trebbin OT Christinendorf .....	20
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland .....	21
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland .....	21
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15910 Bersteland OT Niewitz und von zwei Windkraftanlagen in 15938 Kasel-Golzig .....	22
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoffperoxid am Standort 16348 Wandlitz .....	23

Inhalt	Seite
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 03116 Drebkau OT Schorbus . . . . .	24
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
<b>Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde</b>	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage in 17291 Nordwestuckermark . . . . .	25
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
<b>Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde</b>	
Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage in 15837 Baruth/Mark OT Mückendorf (Verdichterstation Radeland 2) . . . . .	26
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung . . . . .	28
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Unfallkasse Brandenburg</b>	
Zwölfte allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung - Endgültiges Wahlergebnis - . . . . .	29
<b>Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg</b>	
Zwölfte allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung - Endgültiges Wahlergebnis - . . . . .	31
<b>Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG</b>	
Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG - Satzungsänderung . . .	33
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	35
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
<b>VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH</b>	
Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) . . . . .	37

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Interessenbekundungsverfahren für die Anerkennung als forstlicher Berater**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 10. Dezember 2017

Zur Verstärkung und Aktualisierung der amtlich anerkannten Forstsachverständigen als forstliche Berater hat das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13  
14467 Potsdam

ein Interessenbekundungsverfahren zur Findung geeigneter Forstsachverständiger gestartet.

Ziel des Verfahrens ist es, die Zahl der amtlich anerkannten und akkreditierten Sachverständigen als forstliche Berater zu erhöhen. Damit soll der Zugriff des Privat- und Kommunalwaldbesitzes auf forstliche Expertise (forstbetriebliche Beratung) außerhalb der Dienstleistungen durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) begünstigt werden.

Die Bestätigung der anerkannten Berater soll ab Januar/Februar 2018 erfolgen. Die Beratungsleistungen durch die anerkannten Sachverständigen zugunsten des Privat- und Körperschaftswaldes sollen bis Ende 2023 erbracht werden.

Bei der Inanspruchnahme einer forstlichen Beratung des Privat- und Körperschaftswaldes durch einen anerkannten Sachverständigen kann dieser durch öffentliche Mittel gefördert werden. Die einschlägige Richtlinie hierzu ist die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL) vom 14. Oktober 2015 (ABl. S. 1187), zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 24. Juli 2017 (ABl. S. 705).

Zu einer förderfähigen Beratung im vorbezeichneten Sinne zählen mindestens folgende Beratungsthemen:

- Anforderungen der Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten,
- Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität,
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen,

- waldbauliche Planung und Waldbautechnik,
- Erhöhung der Stabilität und Vitalität des Waldes,
- Umsetzung von Betriebskonzepten als wirtschaftliche und ökologische Leistung des forstwirtschaftlichen Betriebes,
- Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit,
- Holzeinschlags- und Vermarktungskonzeption, insbesondere zur Zusammenfassung des Holzangebotes in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Potenzielle Interessenten können sich auf der Internetplattform zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Link: <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPCenter/>) näher informieren und am Interessenbekundungsverfahren teilnehmen.

### **Erste Änderung der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw)**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 29. November 2017

#### I.

Gemäß § 75 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes werden die Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 183) wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Umfang und die Prüfungsintervalle zur Selbstüberwachung der Kanalisation und ihrer technischen Einrichtungen ergeben sich aus den Anlagen 1.1 und 1.2.“

2. Nummer 2 Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Der Nummer 2 werden folgende Absätze angefügt:

„Schmutzwasser-Fehlanschlüsse an die Niederschlagswasserkanalisation des Trennsystems sind der Gemeinde beziehungsweise dem kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung anzuzeigen.

Für Grundstücksentwässerungsanlagen bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation gelten abweichend die Anforderungen nach Nummer 4.2.3.

Die Selbstüberwachung von außerörtlichen Straßenentwässerungsanlagen erfolgt nach den Anforderungen des diesbezüglichen Regelwerks der Forschungsgesellschaft für

Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Darüber hinaus gelten die Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) sowie die anlagenbezogenen Anforderungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).“

4. Die Überschrift zu Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen“.

5. Die Überschrift zu Nummer 4.2.3 wird wie folgt gefasst:

„4.2.3 Sonstige Bestandteile von Grundstücksentwässerungsanlagen“.

6. Nummer 4.2.3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hinsichtlich der Wiederholungsprüfung für Grundstücksentwässerungsanlagen, die gewerbliches Abwasser ableiten, gelten die Fristen der DIN 1986 Teil 30. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag von den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 Tabelle II

abweichende Entscheidungen treffen. Abweichungen kommen insbesondere bei Abwasseranlagen in Betracht, die gewerbliches Abwasser ableiten, welches aufgrund seiner Beschaffenheit nur ein geringes Gefährdungspotenzial aufweist.“

7. In dem Abschnitt „Anlagen“ wird die Angabe zu Anlage 1 durch die folgende Angabe ersetzt:

„Anlage 1.1: Art, Umfang und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Schmutz- und Mischwasserkanalisationen und ihrer technischen Einrichtungen (ohne Grundstücksentwässerungsanlagen)

Anlage 1.2: Art, Umfang und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Niederschlagswasserkanalisationen und ihrer technischen Einrichtungen (ohne Grundstücksentwässerungsanlagen)“.

8. Die Anlage 1 wird durch die folgenden Anlagen 1.1 und 1.2 ersetzt:

#### „Anlage 1.1

#### **Art, Umfang und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Schmutz- und Mischwasserkanalisationen und ihrer technischen Einrichtungen** (ohne Grundstücksentwässerungsanlagen)

Einrichtungen	Prüfgegenstand	Art der Prüfung	Häufigkeit
1. Kanäle und Einbindungsstellen	Feststellung von Ablagerungen	Begehung oder TV-Inspektion	nach Einsatz bzw. Spülplan; sonst alle 2 Jahre
	Überprüfung der Dichtheit	TV-Inspektion, bedarfsweise ergänzt um Druckproben	im Zuge der fortlaufenden Zustandserfassung des Netzes
	fortlaufende Erfassung des Zustandes	Begehung, TV-Inspektion oder geophysikalische Methoden	das gesamte Kanalnetz innerhalb von 10 Jahren; neu errichtete Abschnitte erstmalig nach 15 Jahren
1.a) Kanalisationen in Trinkwasserschutz-zonen	Zustandserfassung	optische Inspektion	gemäß DWA-A 142 alle 5 Jahre
	Dichtheitsprüfung	Druckprobe	alle 5 bzw. 15 Jahre
2. Schachtbauwerke	Feststellung des Allgemeinzustandes, Schäden an Kanaldeckeln, Schmutzfängern und Steigeisen sowie am Schachtkörper, Dichtheit, Fremdwasserzufluss, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme, Begehung oder TV-Inspektion	im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung der hieran angeschlossenen Kanäle
3. Düker	Feststellung von Ablagerungen und Schwimmstoffen am Ein- und Auslaufbauwerk	Inaugenscheinnahme	bei Bedarf oder Störung, sonst jährlich
	Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Schmutzfang, Mess- und Steuereinrichtungen		bei Bedarf oder Störung, sonst jährlich

Einrichtungen	Prüfgegenstand	Art der Prüfung	Häufigkeit
	Überprüfung der Leistungsfähigkeit, Rückstauverhalten	Plausibilitätskontrolle, z. B. Druckhöhenverluste zwischen Ein- und Auslaufbauwerk	nach Störungen, sonst in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
	Feststellung sichtbarer Schäden	optische Inspektion bzw. Inaugenscheinnahme	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
	Überprüfung der Wasserdichtheit	Strang- oder Muffenprüfung oder vergleichbare Prüfmethode	nach Störungen, sonst alle 5 Jahre
4. Abwasserpumpwerke	Überprüfung der Pumpen nach Betriebsanleitung des Herstellers	Probelauf bei nicht ständig betriebenen Pumpen, sonst nach Betriebsanweisung des Herstellers	nach Störungen, sonst monatlich
	Überprüfung der Signal- und Alarminrichtungen, Fernüberwachung, Fernwirkssysteme	Funktionsprüfungen gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst halbjährlich
5. Druckleitungen	Erfassung sichtbarer Schäden, z. B. durch Korrosion, Abrasion	Inaugenscheinnahme des Bereichs der Kontroll- und Reinigungsöffnungen	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Dichtheitsprüfung	Druckprobe	nach Umständen und Erfordernissen des konkreten Einzelfalls
	Prüfung von Armaturen für die Entlüftung, Entleerung, Druckstoßsicherung und von Kontrolleinrichtungen	Kontrolle der Funktionsfähigkeit gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
6. Einrichtungen in Druck- und Vakuumentwässerungsnetzen	Funktionsfähigkeit, Dichtheit der Unterdruck- und Druckleitungen	nach den Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
7. Regenüberläufe	Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtung, beweglichen Wehre, Heber	Überprüfung der Systemeinstellung nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Gängigkeit von Schiebern, Funktionsfähigkeit der Mess- und Regeltechnik	Probelauf und Kalibrierung nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	nach starken Niederschlägen, die eine Entlastung erwarten lassen
8. Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken sowie Stauraumkanäle	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	nach Bedarf; Grundräumung alle 2 Jahre
	Funktionsfähigkeit von Drosselorganen, beweglichen Wehren, Hebern	Funktionskontrolle gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Funktionsfähigkeit von Pumpen, Mess- und Regeltechnik, Reinigungseinrichtungen (in der Regel bei nicht ständig gefüllten Becken), Schiebern, Klappen, Armaturen usw., Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtungen	Probelauf nach Angaben des Herstellers, Überprüfung der Systemeinstellung und Kalibrierung nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich

Einrichtungen	Prüfgegenstand	Art der Prüfung	Häufigkeit
	Inspektion der Messeinrichtungen	Überprüfung der Geräte-kennlinien nach Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Feststellung sichtbarer Schäden an den Becken, hydraulische Kalibrierung der Drosseleinrichtungen	optische Kontrolle bzw. Inaugenscheinnahme, Kennlinienüberprüfung nach Angaben des Herstellers	alle 5 Jahre
9. Ein- und Auslaufwerke	Allgemeinzustand, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
10. Hochwasserverschlüsse	Funktionsfähigkeit von Verschlüssen	Probelauf nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst vierteljährlich
11. Übergabepunkte, Messstellen	Inspektion des Allgemeinzustandes	Inaugenscheinnahme	jährlich
	Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung	Überprüfung der Geräte-kennlinien nach Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst monatlich
12. Notstromaggregate, Notstromversorgung, sofern sie zu den Bauwerken der Kanalisation gehören	Überprüfung auf Funktionsfähigkeit, Simulation eines Stromausfalls	Probelauf und Funktionskontrolle nach Herstellerangabe; wenn möglich Simulation eines Stromausfalls	gemäß Herstellerangaben, sonst monatlich

## Anlage 1.2

**Art, Umfang und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Niederschlagswasserkanalisationen und ihrer technischen Einrichtungen**  
(ohne Grundstücksentwässerungsanlagen)

Einrichtungen	Prüfgegenstand	Art der Prüfung	Häufigkeit
1. Kanäle und Einbindungsstellen	Feststellung von Ablagerungen	Begehung oder TV-Inspektion	bedarfswise nach Einsatz bzw. Spülplan
	fortlaufende Erfassung des Zustandes	Begehung, TV-Inspektion oder geophysikalische Methoden	das gesamte Kanalnetz innerhalb von 20 Jahren
	Überprüfung der Dichtheit	Druckprobe	bedarfswise, bei festgestellten Mängeln der Zustandserfassung
1.a) Kanalisationen in der Trinkwasserschutzzone III	Zustandserfassung und Dichtheitsprüfung	optische Inspektion und Druckprobe im Wechsel	Dichtheitsprüfung erstmalig nach 2 Jahren; danach alle 15 Jahre; dazwischen eine optische Inspektion
1.b) Kanalisationen in der Trinkwasserschutzzone II	Zustandserfassung und Dichtheitsprüfung	optische Inspektion und Druckprobe im Wechsel	Dichtheitsprüfung erstmalig nach 2 Jahren; danach alle 5 Jahre; dazwischen zwei optische Inspektionen
2. Schachtbauwerke	Feststellung des Allgemeinzustandes, Schäden an Kanaldeckeln, Schmutzfängern und Steigeisen sowie am Schachtkörper, Dichtheit, Fremdwasserzufluss, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme, Begehung oder TV-Inspektion	im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung der hieran angeschlossenen Kanäle
3. Straßenabläufe	Abflussbehinderungen, Schlamm Spiegel (nass und trocken), Lageversatz oder Schäden an der Abdeckung	Sichtkontrolle	halbjährlich; bedarfswise häufiger

<b>Einrichtungen</b>	<b>Prüfgegenstand</b>	<b>Art der Prüfung</b>	<b>Häufigkeit</b>
4. Pumpwerke/Hebeanlagen	Funktionsprüfung der Pumpen, Armaturen und zugehörigen Alarmeinrichtungen	Probelauf bei nicht ständig betriebenen Pumpen, sonst nach Betriebsanweisung des Herstellers	nach Störungen, sonst nach Herstellerangaben
5. Leichtflüssigkeitsabscheider	Feststellung des Allgemeinzustandes, Zu- und Ablaufleitung, Messung von Schlamm Spiegel und Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeiten, Funktionskontrolle	Inaugenscheinnahme, im Übrigen nach den Vorgaben der Bauartzulassung bzw. Herstellerangaben	vierteljährlich; bei festgestellter erhöhter Schlamm- oder LF-Belastung monatlich
	Generalinspektion durch Fachkundigen nach DIN 1999-100	nach den Vorgaben der Bauartzulassung	alle 5 Jahre
6. Schlammfänge und Sedimentations- sowie Filtrationsanlagen	Feststellung des Allgemeinzustandes, Zu- und Ablaufleitung, Schlamm Spiegel, Belegungsgrad von Filterelementen, Funktionskontrolle	Inaugenscheinnahme, im Übrigen nach den Vorgaben der Bauartzulassung bzw. Herstellerangaben	vierteljährlich
	Kontrolle und Inspektion von Allgemeinzustand und Schäden, Kontrolle der vorgenommenen Entleerungen, Filterspülungen bzw. -wechsel, Funktionsprüfung	nach den Vorgaben der Bauartzulassung bzw. Herstellerangaben	jährlich
7. unterirdische Versickerungsanlagen	Kontrolle auf Ablagerungen und ggf. Wasserstände in Absetz- und Kontrollschächten, Schäden	Inaugenscheinnahme, bei festgestellten Leistungseinbußen TV-Inspektion	halbjährlich
8. Regenklärbecken	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	vierteljährlich
	Schlamm Spiegel	Messung	jährlich
	Funktionsfähigkeit von Drosselorganen, beweglichen Wehren, Hebern	Funktionskontrolle gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Funktionsfähigkeit von Pumpen, Mess- und Regeltechnik, Reinigungseinrichtungen (in der Regel bei nicht ständig gefüllten Becken), Schiebern, Klappen, Armaturen usw., Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtungen	Probelauf nach Angaben des Herstellers, Überprüfung der Systemeinstellung und Kalibrierung nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Inspektion der Messeinrichtungen	Überprüfung der Geräte-kennlinien nach Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	hydraulische Kalibrierung der Drosseleinrichtungen	Kennlinienüberprüfung nach Herstellerangaben	alle 5 Jahre
	Feststellung sichtbarer Schäden an den Becken	Inaugenscheinnahme	alle 5 Jahre bzw. nach Grundräumung
9. Regenrückhaltebecken, Stauraumkanäle	Ablagerungen und Verstopfungen von Zu- und Ablauf	Inaugenscheinnahme	halbjährlich
	Schlamm Spiegel	Messung	jährlich

Einrichtungen	Prüfgegenstand	Art der Prüfung	Häufigkeit
	Funktionsfähigkeit von Drosselorganen, beweglichen Wehren, Hebern	Funktionskontrolle gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Feststellung sichtbarer Schäden an den Becken	Inaugenscheinnahme	alle 5 Jahre bzw. nach Grundräumung
10. Retentionsbodenfilter	Allgemeinzustand, Vegetation, Filtersubstrat und Sedimentauflage, Ablagerungen in der Vorstufe, Zustand und Funktion des Ablaufbauwerks	Inaugenscheinnahme	halbjährlich, Räumung der Vorstufe nach Bedarf
11. Ein- und Auslaufwerke	Allgemeinzustand, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich“.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### Bekanntmachung der Neufassung der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw)

Vom 2. Januar 2018

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft macht nachstehend die Neufassung der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) bekannt. Die Neufassung berücksichtigt die Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Oberste Wasserbehörde vom 18. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 183) und die Erste Änderung vom 29. November 2017 in diesem Amtsblatt.

#### Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw)

### 1 Allgemeines

Abwasseranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 64 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), Kanalisationen und sonstige Anlagen, die der Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dienen (zum Beispiel Abwassersammelgruben, private Zuleitungen zum öffentlichen Kanalisationsnetz).

Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Ferner sind gemäß § 61 Absatz 2

WHG in Verbindung mit § 75 BbgWG die Abwasseranlagen einer regelmäßigen Selbstüberwachung zu unterziehen.

Die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen hat nach technischen Überwachungsregeln zu erfolgen, die durch die oberste Wasserbehörde hiermit eingeführt werden. Sie erstreckt sich auf ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie gegebenenfalls auf die Art und Menge des Abwassers und seiner Abwasserinhaltsstoffe. Der Betreiber hat sie auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen und hierüber Aufzeichnungen anzufertigen. Er hat die Abwasseranlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen zu versehen und entsprechende Überwachungsgeräte vorzuhalten. Die Selbstüberwachung ist nach Vorgabe der einschlägigen Normen und Regelwerke durchzuführen.

Diese Technischen Überwachungsregeln für Abwasseranlagen gelten für Betreiber von Abwasseranlagen gemäß § 75 BbgWG unmittelbar. Sie ersetzen gegebenenfalls abweichende Regelungen in Bescheiden, die aufgrund des § 71 Absatz 1 BbgWG alter Fassung erlassen wurden.

Diese Technischen Überwachungsregeln berücksichtigen die für den Regelfall zu stellenden Anforderungen. Im Einzelfall können durch die Wasserbehörde gemäß § 100 Absatz 1 WHG, § 103 Absatz 1 BbgWG in Verbindung mit § 61 Absatz 2 WHG, § 75 BbgWG abweichende oder zusätzliche Regelungen getroffen oder sonstige Maßnahmen angeordnet werden.

Diese Technischen Überwachungsregeln gelten nicht für industrielle und gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen.

### 2 Selbstüberwachung von Kanalisationsnetzen

Der Umfang und die Prüfungsintervalle zur Selbstüberwachung der Kanalisation und ihrer technischen Einrichtungen ergeben sich aus den Anlagen 1.1 und 1.2.

Lassen akut eingetretene Betriebszustände, Schäden oder Störungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit befürchten, so hat der Betreiber gemäß § 70 BbgWG zur Schadensverhütung selbstständig die notwendigen Maßnahmen zu

treffen und erforderlichenfalls auch die Überwachungszyklen zu verdichten. Die Wasserbehörde ist gemäß § 70 Satz 2 und 3 BbgWG zu unterrichten.

Die Aufzeichnungen über Zustand, Funktion und Unterhaltung der Kanalisation können auch in einem elektronischen System geführt werden (Kanalkataster, GIS - Anwendung oder dergleichen).

Der Betreiber des Kanalisationsnetzes soll die Einleitungen Dritter in sein Kanalisationsnetz durch regelmäßige Untersuchungen überwachen, soweit von den Einleitungen besondere Gefährdungen der Umwelt oder Beeinträchtigungen des Betriebes von Kanalnetz und Kläranlage zu erwarten sind. Ungenehmigte, aber genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen und Verstöße gegen Anforderungen in einer Indirekteinleitergenehmigung sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 72 Absatz 3 BbgWG unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen bleiben die Überwachungspflichten des Indirekteinleiters für genehmigungspflichtige oder anzeigepflichtige Indirekteinleitungen unberührt.

Schmutzwasser-Fehlanschlüsse an die Niederschlagswasserkanalisation des Trennsystems sind der Gemeinde beziehungsweise dem kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung anzuzeigen.

Für Grundstücksentwässerungsanlagen bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation gelten abweichend die Anforderungen nach Nummer 4.2.3.

Die Selbstüberwachung von außerörtlichen Straßenentwässerungsanlagen erfolgt nach den Anforderungen des diesbezüglichen Regelwerks der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Darüber hinaus gelten die Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) sowie die anlagenbezogenen Anforderungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

### **3 Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen für kommunales Abwasser**

Art und Umfang der Selbstüberwachung von Anlagen, in denen kommunales Abwasser im Sinne von § 3 Nummer 1 der Brandenburgischen Kommunalabwasserverordnung behandelt wird, richten sich nach deren Ausbaugröße. Der Mindestumfang der durchzuführenden Untersuchungen ergibt sich aus den Anlagen 2.1 bis 2.3. Ferner ist der bauliche Zustand von Becken anlassbezogen (zum Beispiel anlässlich einer Entleerung zu Wartungszwecken) zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die Selbstüberwachung kann anhand einer einfachen Stichprobe ausgeführt werden. Für die chemische Analytik können die Ergebnisse von Online-Messungen, Schnelltests oder Betriebsmethoden gleichwertig herangezogen werden, soweit diese Verfahren für die in Frage kommenden Messbereiche und die typische Probenzusammensetzung geeignet sind. Bei einer elektronischen Messwerterfassung ist die regelmäßige Kalibrierung der Sensoren und Messumformer gemäß Herstellerangaben durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Analysenergebnisse sowie die aus der online-Mes-

sung herangezogenen Datensätze sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren beziehungsweise elektronisch zuverlässig zu archivieren.

Bei Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken sowie Regenüberläufen aus der Mischkanalisation, die im Entlastungsfall zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässergüte führen können, ist das Überlaufverhalten mittels kontinuierlich aufzeichnender Messgeräte zu erfassen. Die Auswertungen hinsichtlich der Überlaufmengen, -dauer und -häufigkeit sind nach Maßgabe der Bestimmungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

### **4 Überwachung sonstiger Abwasseranlagen**

Die Pflicht zur Durchführung der Selbstüberwachung gemäß § 61 Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 75 BbgWG erstreckt sich auf alle Abwasseranlagen, so auch auf Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben und Grundstücksentwässerungsanlagen.

#### **4.1 Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen**

Art und Umfang der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs von Kleinkläranlagen ergeben sich aus den typspezifischen Einzelanforderungen der Bauartzulassung, der Betriebsanweisung für die Kleinkläranlage sowie aus den für den jeweiligen Kleinkläranlantyp einschlägigen Normen und Regelwerken. Die Ausführung regelmäßiger Wartungen und Überprüfungen durch einen betreiberunabhängigen Fachkundigen, wie auch die eigenen Betriebskontrollen, sind durch den Betreiber fortlaufend zu dokumentieren (§ 75 BbgWG).

Im Übrigen gilt die Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen vom 28. März 2003 (ABl. S. 467).

#### **4.2 Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Der Betreiber hat seine Anlagen gemäß § 61 Absatz 2 WHG unter anderem auf ihren Zustand selbst zu überwachen, was auch die Überwachung der Dichtheit der Anlage einschließt. Satzungsrechtliche Regelungen des Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Überwachung von Abwasseranlagen, auch zur Überwachung ihrer Dichtheit, bleiben unberührt.

##### **4.2.1 Abwassersammelgruben**

Zur Durchführung der Dichtheitsprüfung ist die DIN 1986 Teil 30 maßgebend. Sofern der Betreiber die Dichtheit seiner Abwassersammelgrube bislang nicht ordnungsgemäß überwacht haben sollte, hat er dies nachzuholen. Die Wasserbehörde kann sich die Nachweise hierüber vorlegen lassen (§ 75 Satz 5 BbgWG).

Für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung gelten folgende Fristen:

- a) Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten 5 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 20 Jahre

b) übrige Sammelgruben, für die eine Dichtheitsprüfung bereits vorgenommen wurde:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten 3 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 10 Jahre

#### 4.2.2 Kleinkläranlagen

Für die Dichtheitsprüfung von in Betrieb befindlichen Kleinkläranlagen ist das in DIN EN 12566-1, Anhang A festgelegte Verfahren maßgebend. Werden Kleinkläranlagen saniert oder entsprechend dem Stand der Technik beziehungsweise den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgerüstet, ist eine Dichtheitsprüfung der gesamten Anlage wie bei einer Neuanlage nach DIN EN 12566-1 beziehungsweise DIN EN 12566-3 durchzuführen. Sofern der Betreiber die Dichtheit seiner Kleinkläranlage bislang nicht ordnungsgemäß überwacht haben sollte, hat er dies nachzuholen. Die Wasserbehörde kann sich die Nachweise hierüber vorlegen lassen (§ 75 Satz 5 BbgWG).

Die in Nummer 4.2.1 genannten Fristen gelten analog.

#### 4.2.3 Sonstige Bestandteile von Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Für die wiederholende Dichtheitsprüfung werden folgende, von der DIN 1986 Teil 30 abweichende Intervalle festgelegt:

- innerhalb der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten 5 Jahre
- innerhalb der Schutzzone III A beziehungsweise III von Wasserschutzgebieten 15 Jahre
- in den übrigen Gebieten 30 Jahre

Hinsichtlich der Wiederholungsprüfung für Grundstücksentwässerungsanlagen, die gewerbliches Abwasser ableiten, gelten die Fristen der DIN 1986 Teil 30. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag von den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 Tabelle II abweichende Entscheidungen treffen. Abweichungen kommen insbesondere bei Abwasseranlagen in Betracht, die gewerbliches Abwasser ableiten, welches aufgrund seiner Beschaffenheit nur ein geringes Gefährdungspotenzial aufweist.

Geringere Intervalle für die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die sich aus kommunalen Satzungen ergeben, bleiben unberührt.

## 5 Schlussbestimmungen

Diese Technischen Überwachungsregeln treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über Anzeige und Genehmigung von Kanalisationsnetzen vom 3. September 2009 (ABl. S. 1919) außer Kraft. Ferner treten Nummer 4 sowie die zugehörigen Anlagen 1, 2 und 3 des Erlasses zur Überwachung häuslicher und kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen vom 26. Mai 1999 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

### Anlagen

Anlage 1.1: Art, Umfang und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Schmutz- und Mischwasserkanalisationen und ihrer technischen Einrichtungen (ohne Grundstücksentwässerungsanlagen)

Anlage 1.2: Art, Umfang und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Niederschlagswasserkanalisationen und ihrer technischen Einrichtungen (ohne Grundstücksentwässerungsanlagen)

Anlage 2: Mindestumfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 75 BbgWG

**Anlage 1.1**

**Art, Umfang und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Schmutz- und Mischwasserkanalisationen  
und ihrer technischen Einrichtungen**  
(ohne Grundstücksentwässerungsanlagen)

<b>Einrichtungen</b>	<b>Prüfgegenstand</b>	<b>Art der Prüfung</b>	<b>Häufigkeit</b>
1. Kanäle und Einbindungsstellen	Feststellung von Ablagerungen	Begehung oder TV-Inspektion	nach Einsatz bzw. Spülplan; sonst alle 2 Jahre
	Überprüfung der Dichtheit	TV-Inspektion, bedarfsweise ergänzt um Druckproben	im Zuge der fortlaufenden Zustandserfassung des Netzes
	fortlaufende Erfassung des Zustandes	Begehung, TV-Inspektion oder geophysikalische Methoden	das gesamte Kanalnetz innerhalb von 10 Jahren; neu errichtete Abschnitte erstmalig nach 15 Jahren
1.a) Kanalisationen in Trinkwasserschutz-zonen	Zustandserfassung	optische Inspektion	gemäß DWA-A 142 alle 5 Jahre
	Dichtheitsprüfung	Druckprobe	alle 5 bzw. 15 Jahre
2. Schachtbauwerke	Feststellung des Allgemeinzustandes, Schäden an Kanaldeckeln, Schmutzfängern und Steigeisen sowie am Schachtkörper, Dichtheit, Fremdwasserzufluss, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme, Begehung oder TV-Inspektion	im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung der hieran angeschlossenen Kanäle
3. Düker	Feststellung von Ablagerungen und Schwimmstoffen am Ein- und Auslaufbauwerk	Inaugenscheinnahme	bei Bedarf oder Störung, sonst jährlich
	Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Schmutzfang, Mess- und Steuereinrichtungen		bei Bedarf oder Störung, sonst jährlich
	Überprüfung der Leistungsfähigkeit, Rückstauverhalten	Plausibilitätskontrolle, z. B. Druckhöhenverluste zwischen Ein- und Auslaufbauwerk	nach Störungen, sonst in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
	Feststellung sichtbarer Schäden	optische Inspektion bzw. Inaugenscheinnahme	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
	Überprüfung der Wasserdichtheit	Strang- oder Muffenprüfung oder vergleichbare Prüf-methode	nach Störungen, sonst alle 5 Jahre
4. Abwasserpumpwerke	Überprüfung der Pumpen nach Betriebsanleitung des Herstellers	Probelauf bei nicht ständig betriebenen Pumpen, sonst nach Betriebsanweisung des Herstellers	nach Störungen, sonst monatlich
	Überprüfung der Signal- und Alarmeinrichtungen, Fernüberwachung, Fern-wirkssysteme	Funktionsprüfungen gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst halbjährlich
5. Druckleitungen	Erfassung sichtbarer Schäden, z. B. durch Korrosion, Abrasion	Inaugenscheinnahme des Bereichs der Kontroll- und Reinigungsöffnungen	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich

Einrichtungen	Prüfgegenstand	Art der Prüfung	Häufigkeit
	Dichtheitsprüfung	Druckprobe	nach Umständen und Erfordernissen des konkreten Einzelfalls
	Prüfung von Armaturen für die Entlüftung, Entleerung, Druckstoßsicherung und von Kontrolleinrichtungen	Kontrolle der Funktionsfähigkeit gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
6. Einrichtungen in Druck- und Vakuumentwässerungsnetzen	Funktionsfähigkeit, Dichtigkeit der Unterdruck- und Druckleitungen	nach den Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
7. Regenüberläufe	Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtung, beweglichen Wehre, Heber	Überprüfung der Systemeinstellung nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Gängigkeit von Schiebern, Funktionsfähigkeit der Mess- und Regeltechnik	Probelauf und Kalibrierung nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	nach starken Niederschlägen, die eine Entlastung erwarten lassen
8. Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken sowie Stauraumkanäle	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	nach Bedarf; Grundräumung alle 2 Jahre
	Funktionsfähigkeit von Drosselorganen, beweglichen Wehren, Hebern	Funktionskontrolle gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Funktionsfähigkeit von Pumpen, Mess- und Regeltechnik, Reinigungseinrichtungen (in der Regel bei nicht ständig gefüllten Becken), Schiebern, Klappen, Armaturen usw., Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtungen	Probelauf nach Angaben des Herstellers, Überprüfung der Systemeinstellung und Kalibrierung nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Inspektion der Messeinrichtungen	Überprüfung der Gerätekenlinien nach Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Feststellung sichtbarer Schäden an den Becken, hydraulische Kalibrierung der Drosseleinrichtungen	optische Kontrolle bzw. Inaugenscheinnahme, Kennlinienüberprüfung nach Angaben des Herstellers	alle 5 Jahre
9. Ein- und Auslaufwerke	Allgemeinzustand, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
10. Hochwasserverschlüsse	Funktionsfähigkeit von Verschlüssen	Probelauf nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst vierteljährlich
11. Übergabepunkte, Messstellen	Inspektion des Allgemeinzustandes	Inaugenscheinnahme	jährlich
	Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung	Überprüfung der Gerätekenlinien nach Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst monatlich
12. Notstromaggregate, Notstromversorgung, sofern sie zu den Bauwerken der Kanalisation gehören	Überprüfung auf Funktionsfähigkeit, Simulation eines Stromausfalls	Probelauf und Funktionskontrolle nach Herstellerangabe; wenn möglich Simulation eines Stromausfalls	gemäß Herstellerangaben, sonst monatlich

**Anlage 1.2**

**Art, Umfang und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Niederschlagswasserkanalisationen  
und ihrer technischen Einrichtungen**  
(ohne Grundstücksentwässerungsanlagen)

<b>Einrichtungen</b>	<b>Prüfgegenstand</b>	<b>Art der Prüfung</b>	<b>Häufigkeit</b>
1. Kanäle und Einbindungsstellen	Feststellung von Ablagerungen	Begehung oder TV-Inspektion	bedarfswise nach Einsatz bzw. Spülplan
	fortlaufende Erfassung des Zustandes	Begehung, TV-Inspektion oder geophysikalische Methoden	das gesamte Kanalnetz innerhalb von 20 Jahren
	Überprüfung der Dichtheit	Druckprobe	bedarfswise, bei festgestellten Mängeln der Zustandserfassung
1.a) Kanalisationen in der Trinkwasserschutzzone III	Zustandserfassung und Dichtheitsprüfung	optische Inspektion und Druckprobe im Wechsel	Dichtheitsprüfung erstmalig nach 2 Jahren; danach alle 15 Jahre; dazwischen eine optische Inspektion
1.b) Kanalisationen in der Trinkwasserschutzzone II	Zustandserfassung und Dichtheitsprüfung	optische Inspektion und Druckprobe im Wechsel	Dichtheitsprüfung erstmalig nach 2 Jahren; danach alle 5 Jahre; dazwischen zwei optische Inspektionen
2. Schachtbauwerke	Feststellung des Allgemeinzustandes, Schäden an Kanaldeckeln, Schmutzfängern und Steigeisen sowie am Schachtkörper, Dichtheit, Fremdwasserzufluss, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme, Begehung oder TV-Inspektion	im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung der hieran angeschlossenen Kanäle
3. Straßenabläufe	Abflussbehinderungen, Schlamm Spiegel (nass und trocken), Lageversatz oder Schäden an der Abdeckung	Sichtkontrolle	halbjährlich; bedarfsweise häufiger
4. Pumpwerke/Hebeanlagen	Funktionsprüfung der Pumpen, Armaturen und zugehörigen Alarmanlagen	Probelauf bei nicht ständig betriebenen Pumpen, sonst nach Betriebsanweisung des Herstellers	nach Störungen, sonst nach Herstellerangaben
5. Leichtflüssigkeitsabscheider	Feststellung des Allgemeinzustandes, Zu- und Ablaufleitung, Messung von Schlamm Spiegel und Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeiten, Funktionskontrolle	Inaugenscheinnahme, im Übrigen nach den Vorgaben der Bauartzulassung bzw. Herstellerangaben	vierteljährlich; bei festgestellter erhöhter Schlamm- oder LF-Belastung monatlich
	Generalinspektion durch Fachkundigen nach DIN 1999-100	nach den Vorgaben der Bauartzulassung	alle 5 Jahre
6. Schlammfänge und Sedimentations- sowie Filtrationsanlagen	Feststellung des Allgemeinzustandes, Zu- und Ablaufleitung, Schlamm Spiegel, Belegungsgrad von Filterelementen, Funktionskontrolle	Inaugenscheinnahme, im Übrigen nach den Vorgaben der Bauartzulassung bzw. Herstellerangaben	vierteljährlich

Einrichtungen	Prüfgegenstand	Art der Prüfung	Häufigkeit
	Kontrolle und Inspektion von Allgemeinzustand und Schäden, Kontrolle der vorgenommenen Entleerungen, Filterspülungen bzw. -wechsel, Funktionsprüfung	nach den Vorgaben der Bauartzulassung bzw. Herstellerangaben	jährlich
7. unterirdische Versickerungsanlagen	Kontrolle auf Ablagerungen und ggf. Wasserstände in Absetz- und Kontrollschächten, Schäden	Inaugenscheinnahme, bei festgestellten Leistungseinbußen TV-Inspektion	halbjährlich
8. Regenklärbecken	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	vierteljährlich
	Schlamm Spiegel	Messung	jährlich
	Funktionsfähigkeit von Drosselorganen, beweglichen Wehren, Hebern	Funktionskontrolle gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Funktionsfähigkeit von Pumpen, Mess- und Regeltechnik, Reinigungseinrichtungen (in der Regel bei nicht ständig gefüllten Becken), Schiebern, Klappen, Armaturen usw., Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtungen	Probelauf nach Angaben des Herstellers, Überprüfung der Systemeinstellung und Kalibrierung nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Inspektion der Messeinrichtungen	Überprüfung der Gerätekenlinien nach Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	hydraulische Kalibrierung der Drosseleinrichtungen	Kennlinienüberprüfung nach Herstellerangaben	alle 5 Jahre
	Feststellung sichtbarer Schäden an den Becken	Inaugenscheinnahme	alle 5 Jahre bzw. nach Grundräumung
9. Regenrückhaltebecken, Stauraumkanäle	Ablagerungen und Verstopfungen von Zu- und Ablauf	Inaugenscheinnahme	halbjährlich
	Schlamm Spiegel	Messung	jährlich
	Funktionsfähigkeit von Drosselorganen, beweglichen Wehren, Hebern	Funktionskontrolle gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Feststellung sichtbarer Schäden an den Becken	Inaugenscheinnahme	alle 5 Jahre bzw. nach Grundräumung
10. Retentionsbodenfilter	Allgemeinzustand, Vegetation, Filtersubstrat und Sedimentauflage, Ablagerungen in der Vorstufe, Zustand und Funktion des Ablaufbauwerks	Inaugenscheinnahme	halbjährlich, Räumung der Vorstufe nach Bedarf
11. Ein- und Auslaufwerke	Allgemeinzustand, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich

**Anlage 2.1**

**Mindestumfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 75 BbgWG**

Ausbaugröße 51 bis 999 EW

<b>Untersuchungsgegenstand</b>	<b>Betriebskenndaten</b>	<b>Einheit</b>	<b>Häufigkeit der Untersuchung</b>	<b>Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung</b>
Zu- oder Ablauf	Abwasserdurchfluss	l/s	vierteljährlich	Kurzzeitmessung mit Messwehr, Messgefäß etc. Messung gemäß <sup>1)</sup> 1-mal jährlich in den Nachtstunden
Zulauf	pH-Wert Leitfähigkeit	- mS/m	wöchentlich wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup> Messung gemäß <sup>1)</sup>
Zulauf zum biologischen Reaktor	BSB <sub>5</sub> CSB oder TOC	mg/l mg/l	vierteljährlich vierteljährlich	Messung gemäß <sup>1)</sup> Messung gemäß <sup>1)</sup>
Biologischer Reaktor	Temperatur	°C	wöchentlich	
- Belebungsbecken	Schlammvolumenanteil	ml/l	wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	Schlamm Trockensubstanz	g/l	vierteljährlich	
	Schlammindex	ml/g	vierteljährlich	
	O <sub>2</sub> -Konzentration	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
- Belüftete Teiche - Tauchkörper	O <sub>2</sub> -Konzentration	mg/l	wöchentlich	Momentwert mit Uhrzeit, Messung im letzten belüfteten Teich bzw. in der letzten Kaskade
Nachklärung	Trübung, z. B. Sichttiefe	cm	wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage	CSB oder TOC BSB <sub>5</sub>	mg/l mg/l	vierteljährlich vierteljährlich	Messung gemäß <sup>1)</sup> Messung gemäß <sup>1)</sup>
Schlammabgabe	Nassschlammmenge	m <sup>3</sup>	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	entwässerte Schlammmenge	m <sup>3</sup>	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	Trockenrückstand	%	jährlich	

<sup>1)</sup> Messungen an unterschiedlichen Wochentagen und Tageszeiten, um ein repräsentatives Bild zu erhalten

## Anlage 2.2

## Mindestumfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 75 BbgWG

Ausbaugröße 1 000 bis 9 999 EW

Untersuchungsgegenstand	Betriebskenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung	Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
Zu- oder Ablauf	Abwasserdurchfluss	l/s	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen Mengenintegration mittels Zählwerk o. Ä. Protokollierung von minimalem und maximalem Durchfluss und der Tagesabwassermenge
Rechengut	Menge	m <sup>3</sup>	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Sandfanggut	Menge	m <sup>3</sup>	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Zulauf (Vorklärung)	pH-Wert Leitfähigkeit	- mS/m	arbeitstäglich arbeitstäglich	Messung gemäß <sup>1)</sup> Messung gemäß <sup>1)</sup>
Zulauf zum biologischen Reaktor	BSB <sub>5</sub> CSB oder TOC	mg/l mg/l	monatlich monatlich	Messung gemäß <sup>1)</sup> Messung gemäß <sup>1)</sup>
Biologischer Reaktor	Temperatur	°C	wöchentlich	
- Belebungsbecken	Schlammvolumenanteil	ml/l	arbeitstäglich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	Schlamm Trockensubstanz	g/l	monatlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	Schlammindex	ml/g	monatlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	Rücklaufschlamm-Trockensubstanz	g/l	monatlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	Rücklaufverhältnis	%	monatlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	O <sub>2</sub> -Konzentration	mg/l	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen
- Belüftete Teiche	O <sub>2</sub> -Konzentration	mg/l	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen
- Tauchkörper				Messung im letzten belüfteten Teich bzw. in der letzten Kaskade
Chemisch-physikalische Dosiereinrichtungen	Dosierung, Verbrauch	l/d oder kg/d	arbeitstäglich	Protokollierung der Einsatzstoffe (Produktname)
Nachklärung	Trübung, z. B. Sichttiefe	cm	arbeitstäglich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage	CSB oder TOC BSB <sub>5</sub> NH <sub>4</sub> -N <sup>2)</sup> pH-Wert	mg/l mg/l mg/l -	monatlich monatlich monatlich wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup> Messung gemäß <sup>1)</sup> Messung gemäß <sup>1)</sup> Messung gemäß <sup>1)</sup>
Fremdstoffe <sup>3)</sup>	Menge	m <sup>3</sup>	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Herkunft, Menge und Verbleib
Schlammanfall	Menge	m <sup>3</sup>	arbeitstäglich	
Schlammwasser	Menge	m <sup>3</sup>	arbeitstäglich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
Schlammabgabe	Nassschlammmenge	m <sup>3</sup>	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib

Untersuchungsgegenstand	Betriebskenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung	Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
	entwässerte Schlammmenge	m <sup>3</sup>	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	Trockenrückstand	%	vierteljährlich	

- 1) Messungen an unterschiedlichen Wochentagen und Tageszeiten, um ein repräsentatives Bild zu erhalten  
 2) ab 5 000 EW  
 3) Fremdstoffe sind die mit Fahrzeugen zur Anlage angelieferten Abwässer und Schlämme, z. B. Deponiesickerwasser, Schlamm von Kleinkläranlagen

**Anlage 2.3**

**Mindestumfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 75 BbgWG**

Ausbaugröße 10 000 und mehr EW

Untersuchungsgegenstand	Betriebskenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung	Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
Zu- oder Ablauf	Abwasserdurchfluss	l/s	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen Mengenintegration mittels Zählwerk o. Ä. Protokollierung von minimalem und maximalem Durchfluss und der Tagesabwassermenge
Rechengut	Menge	m <sup>3</sup>	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Sandfanggut	Menge	m <sup>3</sup>	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Zulauf (Vorklärung)	pH-Wert Leitfähigkeit	- mS/m	kontinuierlich kontinuierlich	Registrierung auf Schreibstreifen und tägliche Protokollierung von Minimum/Maximum mit Uhrzeit
Zulauf zum biologischen Reaktor	BSB <sub>5</sub> CSB oder TOC	mg/l mg/l	wöchentlich wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup> Messung gemäß <sup>1)</sup>
Biologischer Reaktor	P <sub>ges.</sub>	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	N <sub>ges.</sub> oder TN <sub>b</sub>	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
- Belebungsbecken	Temperatur	°C	wöchentlich	
	Schlammvolumenanteil	ml/l	arbeitstäglich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	Schlamm Trockensubstanz	g/l	wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	Schlammindex	ml/g	wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	Rücklaufschlamm-Trockensubstanz	g/l	wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	Rücklaufverhältnis	%	wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	O <sub>2</sub> -Konzentration	mg/l	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen
- Tauchkörper	mikroskopisches Bild	-	monatlich	
	O <sub>2</sub> -Konzentration	mg/l	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen Messung in der letzten Kaskade

Untersuchungsgegenstand	Betriebskenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung	Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
- Tropfkörper - Tauchkörper	mikroskopisches Bild	-	monatlich	
Chemisch-physikalische Dosiereinrichtungen	Dosierung, Verbrauch	l/d oder kg/d	arbeitstäglich	Protokollierung der Einsatzstoffe (Produktname)
Nachklärung	Trübung, z. B. Sichttiefe	cm	arbeitstäglich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage	CSB oder TOC	mg/l	wöchentlich <sup>2)</sup>	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	BSB <sub>5</sub>	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	pH-Wert	-	arbeitstäglich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	N <sub>ges.</sub> oder TN <sub>b</sub>	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
	P <sub>ges.</sub>	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß <sup>1)</sup>
Fremdstoffe <sup>3)</sup>	Menge	m <sup>3</sup>	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Herkunft, Menge und Verbleib
Schlammanfall	Menge	m <sup>3</sup>	arbeitstäglich	
	Trockenrückstand	%	monatlich	
	Glühverlust	%	monatlich	
Schlammfäulung	Temperatur	°C	arbeitstäglich	
	pH-Wert	-	arbeitstäglich	
	Gasanfall	m <sup>3</sup>	arbeitstäglich	
	Trockenrückstand	%	monatlich	
	Glühverlust	%	monatlich	
Schlammwasser	Menge	m <sup>3</sup> /d	arbeitstäglich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
	absetzbare Stoffe	ml/l	monatlich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
	BSB <sub>5</sub> oder CSB oder TOC	mg/l	monatlich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
	P <sub>ges.</sub>	mg/l	monatlich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
	N <sub>ges.</sub> oder TN <sub>b</sub>	mg/l	monatlich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
Schlammabgabe	Nassschlammmenge	m <sup>3</sup>	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	entwässerte Schlammmenge	m <sup>3</sup>	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	Trockenrückstand	%	vierteljährlich	

<sup>1)</sup> Messungen an unterschiedlichen Wochentagen und Tageszeiten, um ein repräsentatives Bild zu erhalten

<sup>2)</sup> zweitägige Messungen bei Anlagen ab 50 000 EW

<sup>3)</sup> Fremdstoffe sind die mit Fahrzeugen zur Anlage angelieferten Abwässer und Schlämme, z. B. Deponiesickerwasser, Schlamm von Kleinkläranlagen

**Zweite Änderung der Richtlinie  
zur Förderung des Abbaus von Barrieren  
bei vorhandenem Wohnraum  
(WohnraumanpassungsR)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 18. Dezember 2017

1. Die Richtlinie zur Förderung des Abbaus von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum (WohnraumanpassungsR) vom 20. Juni 2014 (ABl. S. 891), die durch den Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Dezember 2015 (ABl. 2016 S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 Satz 2 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.

2. Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

**Errichtung der Stiftung „Heaven on Earth“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 15. Dezember 2017

Aufgrund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Stiftung „Heaven on Earth“ mit Sitz in Karwe als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- der Kinder- und Jugendhilfe
- der Kunst und Kultur
- der Volksbildung
- der internationalen Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung
- des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 15. Dezember 2017 erteilt.

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb  
von drei Windkraftanlagen in 03103 Neu-Seeland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 9. Januar 2018

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für drei Windkraftanlagen in 03103 Neu-Seeland in der Gemarung Leeskow, Flur 1, Flurstücke 273, 312 und 200 erteilt. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V126. Die Anlagen haben je eine Nabenhöhe von 137 m, einen Rotordurchmesser von 126 m und eine Gesamthöhe von 200 m zuzüglich 2 m Fundamentenerhöhung. Der Mast des Anlagentyps ist ein geschlossener, konischer Stahlrohrturm. Die Trafostation ist im Turm integriert. Die elektrische Leistung beträgt jeweils 3,45 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die

- Baugenehmigung mit Zulassung der Abweichungen zur Reduzierung der Abstandsflächen,
- denkmalrechtliche Erlaubnis,
- Waldumwandlungsgenehmigung und
- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung

ein. Sie wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

**Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 11.01.2018 bis einschließlich 24.01.2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 14959 Trebbin  
OT Christinendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 9. Januar 2018

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 14959 Trebbin OT Christinendorf in der Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstück 61/1 im bestehenden Windpark Trebbin eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben soll gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit geführt werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung von insgesamt 2 Bestandsanlagen eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung folgender maßgeblichen Kriterien nach Anlage 3 UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Es wird die Neugenehmigung einer WKA des Typs Enercon E - 92 (Leistung 2,35 MW, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 92 m, Gesamthöhe von 184,38 m) beantragt. Das Vorhaben beansprucht eine intensiv genutzte Ackerfläche von insge-

samt ca. 2.916 m<sup>2</sup>. Davon werden 380 m<sup>2</sup> vollversiegelt (Fundament) und 1.059 m<sup>2</sup> teilversiegelt (Kranstellflächen) sowie 1.477 m<sup>2</sup> dauerhaft teilversiegelt (Zuwegung und Pkw-Stellplatz).

2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming, östlich der Stadt Trebbin im bestehenden Windpark Trebbin, ca. 35 m östlich des Windeignungsgebietes 31 Trebbin Lüdersdorf. Der Standort steht in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung. Der Abstand der WKA zu Wohngebieten liegt bei mehr als 1.000 m.

Im näheren Untersuchungsgebiet (bis 1 km) befinden sich:

- Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“
- geschützte Allee
- Biotop (nicht auf der Vorhabenfläche)
- Gewässer: Waldsee, Gräben

Im weiteren Untersuchungsgebiet (2 - 5 km) befinden sich:

- LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Es werden unwesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter (insbesondere Landschaft, Klima/Luft, Mensch/menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt, Wasser) sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwartet. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Geschützte Biotop oder Pflanzen werden nicht überbaut. Die Inanspruchnahme von Eingriffsfläche, Boden und Pflanzenbestand wird auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich der Fauna (z. B. Reptilien, Amphibien und Vögel) werden nicht erwartet. Den Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel kann mit einer Bauzeitenregelung (Verbot der Bauarbeiten während der Brutzeit) und bei den Greifvögeln durch Reduzierung der Mahd im Umfeld Windkraftanlage begegnet werden. Der geplante Eingriff in Natur und Landschaft durch Versiegelung kann z. B. durch die beantragte Heckenanpflanzung oder die Nachpflanzung von Alleebäumen kompensiert werden.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, wobei das Gebiet bereits durch vorhandene WKA vorgeprägt ist. Es ist kein erhöhtes Risiko für das Eintreten von Havarien, Unfällen und Katastrophen zu erwarten. Mit erheblichen Belästigungen durch Schall- und Schattenwurfmissionen ist nicht zu rechnen.

Insgesamt wird nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und unter Berücksichtigung der bestehenden WKA eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 9. Januar 2018

Die Firma Notus energy Wind GmbH & Co. KG, Steinstraße 10 in 17389 Anklam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 17337 Uckerland in der Gemarkung Jagow, Flur 1, Flurstück 203 sowie Gemarkung Trebenow, Flur 2, Flurstück 60 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Reg.-Nr.: G06317)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1. X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 11 Absatz 4 UVP in Verbindung mit § 12 Absatz 4 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 9. Januar 2018

Die Firma Notus energy Wind GmbH & Co. KG, Steinstraße 10 in 17389 Anklam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17337 Uckerland in der Gemarkung Lübbenow, Flur 1, Flurstück 107 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Reg.-Nr.: G05717)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1. X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 11 Absatz 4 UVP in Verbindung mit § 12 Absatz 4 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15910 Bersteland OT Niewitz und von zwei Windkraftanlagen in 15938 Kasel-Golzig

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 9. Januar 2018

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Niewitz, Flur 2, Flurstücke 68 und 74 sowie in der Gemarkung Schiebsdorf, Flur 2, Flurstück 87 und Flur 4, Flurstück 41 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) des Typs ENERCON E-92 mit einem Rotordurchmesser von 92 m, einer Nabenhöhe von 138,38 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 184,38 m. Die elektrische Nennleistung beträgt je Anlage 2,35 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellflächen und Zuwegung.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im November 2019 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 17. Januar 2018 bis einschließlich 16. Februar 2018** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27, 03050 Cottbus und im Amt Unterspreewald, Hauptstraße 41, Sekretariat im 2. Obergeschoss in 15938 Golßen und im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwalde, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S006 in 15910 Schönwalde OT Schönwalde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Boden, FFH- und SPA-Schutzgebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sind während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. Januar 2018 bis einschließlich 16. März 2018** unter Angabe der Registriernummer 50.082.00/15/1.6.2V/T12 schriftlich oder elektronisch ([t12\\_50.082.00\\_15@lfu.brandenburg.de](mailto:t12_50.082.00_15@lfu.brandenburg.de)) beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder im Amt Unterspreewald, Hauptstraße 41 in 15938 Golßen und im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwalde, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwalde OT Schönwalde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 25. April 2018 um 10 Uhr im Haus Germania - Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 95 in 15910 Bersteland OT Niewitz** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird

darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoffperoxid am Standort 16348 Wandlitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 9. Januar 2018

Die Firma Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Mühlenbecker Straße in 16348 Wandlitz, OT Schönerlinde in der Gemarkung Schönerlinde, Flur 1, Flurstück 119/3 (Landkreis Barnim) ein Lager für Wasserstoffperoxid zu errichten und zu betreiben. (Az. G06717)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.3.2V des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.3.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technisch Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 03116 Drebkau OT Schorbus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 9. Januar 2018

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 03116 Drebkau OT Schorbus, Gemarkung Schorbus, Flur 3, Flurstück 68/1 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Geplant ist eine Windkraftanlage des Typs Vestas V 136, mit Rohrturm, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenthöhung (Gesamthöhe 237 m) und einer Leistung von 3,6 MW. Zur Anlage gehören das Fundament, die Kranstellfläche und die Zuwegung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im IV. Quartal 2019 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 17.01.2018 bis einschließlich 16.02.2018** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadtverwaltung Drebkau, Bau-, Haupt- und Ordnungsamt, Zimmer 4, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Immissionsprognosen zu Schall und Schattenwurf, Gutachten zu Brutvögeln, Rastvögeln und Fledermäusen sowie einen landschaftspflegerischen Begleitplan inklusive artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Darstellung der Auswirkungen auf Boden, Wasser und Natura 2000 - Schutzgebiete (FFH und SPA).

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17.01.2018 bis einschließlich 02.03.2018** unter Angabe der Registriernummer **Reg.-Nr. 40.061.00/17/1.6.2V/T12** schriftlich oder elektronisch an die E-Mail-Adresse T12-40.061.00-17@lfu.brandenburg.de beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle

Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Drebkau, Bau-, Haupt- und Ordnungsamt, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **am 30.05.2018 um 10 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Drebkau, Beratungsraum im 1. OG, Spremberger Straße 61 b in 03116 Drebkau**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage in 17291 Nordwestuckermark**

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes  
für Umwelt und des Landkreises Uckermark,  
untere Wasserbehörde  
Vom 9. Januar 2018

Dem Landwirtschaftsbetrieb Kerstin Mittelstädt, Boben Enn 3 in 17291 Nordwestuckermark wurden folgende Bescheide erteilt:

1. die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Zollchow, Flur 1, Flurstück 115 (Az. G09112),
2. die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG für die Ableitung des Niederschlagswassers von den befestigten Flächen in das Grundwasser (Reg.-Nr. NG/0029/2017).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen ein Stallgebäude mit Volierenanlage für die Haltung von insgesamt 39.990 Legehennen mit Futter- und Tränkeinrichtungen, Legenestern, Eierbändern und Entmistungseinrichtungen. Zur Legehennenanlage gehören Auslaufflächen von 16 Hektar.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 10.08.2016 bis 09.09.2016 zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Während der Einwendungsfrist vom 10.08.2016 bis einschließlich 23.09.2016 wurden 83 frist- und formgerechte Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin fand am 13.12.2016 im Dörphus Seelübbe in 17291 Prenzlau OT Seelübbe statt. Während des Verfahrens wurde die Öffentlichkeit mit der Veröffentlichung vom 26.09.2017 über die Änderung der Tränkwasserversorgung und der Niederschlagsentwässerung von den Dachflächen nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) informiert.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis wurden unter den in den Bescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach dem BImSchG ist über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden. Die wasserrechtliche Erlaubnis gestattet die Versickerung des Niederschlagswassers mittels Versickerungsanlagen in das Grundwasser.

Für die oben genannte Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ vom Juli 2003 maßgeblich.

#### **Auslegung**

Die Bescheide sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **11.01.2018 bis zum 25.01.2018**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 5603182) und
- in der Gemeinde Nordwestuckermark, Bau- und Ordnungsamt Zimmer 10, Amtsstraße 8 in 17291 Nordwestuckermark OT Schönermark (Tel. 039852 479 610)

während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide und ihre Begründungen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt (LfU), Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim LfU, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke einzulegen.

Der Widerspruch gegen die wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de) aufgeführt sind.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost  
Landkreis Uckermark  
Untere Wasserbehörde

### **Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage in 15837 Baruth/Mark OT Mückendorf (Verdichterstation Radeland 2)**

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes  
für Umwelt und des Landkreises Teltow-Fläming,  
untere Wasserbehörde  
Vom 9. Januar 2018

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 - 112 in 34119 Kassel beantragt im eigenen Namen sowie im Namen der Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Mückendorf, Flur 7, Flurstücke 64 und 66 sowie Gemarkung Mückendorf, Flur 6, Flurstück 15/3 eine Gasverdichterstation zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einleiten von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Die Verdichterstation Radeland 2 steht im Zusammenhang mit der Errichtung der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL), in der über die Nord Stream 2 Pipeline geliefertes Erdgas über Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen in Richtung Süden bis zur deutsch-tschechischen Grenze transportiert wird. In der Verdichterstation Radeland 2 erfolgt eine Netzkopplung mit der in diesem Bereich parallel zur EUGAL verlaufenden Jamal-Gas-Anbindungsleitung (JAGAL). Die Verdichterstation Radeland 2 umfasst im Wesentlichen drei baugleiche Maschineneinheiten (Kombination aus Gasturbine und Verdichter) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 100 MW und den weiteren Hauptkomponenten wie Brenngassystem, Filteranlagen, Rohrleitungen und Gaskühler. Für die Überspeisung von Erdgas aus der EUGAL in die JAGAL bzw. umgekehrt wird eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) errichtet, in der das Erdgas eichamtlich gemessen wird. Die Vorwärmung des Erdgases in der GDRM sowie die Erwärmung des Gases am Ausgang der Verdichterstation erfolgt mittels Warmwasser, das in einer erdgasbetriebenen Kesselanlage in vier Heißwasserkesseln mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 36 MW erzeugt wird. Im Genehmigungsverfahren wird eine Waldumwandlung beantragt.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Die Inbetriebnahme der GDRM Radeland 2 ist Ende 2019 geplant.

Die Inbetriebnahme der Verdichterstation Radeland 2 ist Ende 2020 vorgesehen.

### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 17. Januar 2018 bis einschließlich 16. Februar 2018** an den folgenden Stellen während der Dienststunden ausgelegt und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Von Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus
- Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, Bürgerbüro in 15837 Baruth/Mark
- Amt Schenkenländchen, Markt 9, Bürgerbüro in 15755 Teupitz
- Stadt Zossen, Marktplatz 20, Konferenzraum in 15806 Zossen
- Landkreis Teltow-Fläming, Umweltamt, Am Nuthefließ 2, Raum A5.3.10 in 14943 Luckenwalde.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere folgende Unterlagen:

- UVP-Bericht
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- FFH-Vorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Schallimmissionsprognose

- Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose
- Antrag auf Waldumwandlung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (unter folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. Januar 2018 bis einschließlich 16. März 2018** unter Angabe der Registriernummer 50.066.00/17/1.4.1.1EG/T12 schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: [t12\\_50.066.00\\_17@lfu.brandenburg.de](mailto:t12_50.066.00_17@lfu.brandenburg.de) oder bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark oder in der Amtsverwaltung Schenkenländchen, Markt 9 in 15755 Teupitz oder bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen oder beim Landkreis Teltow-Fläming, Umweltamt, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 8. Mai 2018 um 10 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben.

Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Teltow-Fläming  
Die Landrätin

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Siehdichum  
Vom 12. Dezember 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Kieselwitz, Flur 1, Flurstück 55 tlw. die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 3,3610 ha (Anlage nadelholzdominierter Reinbestand mit Mischbaumartenanteil und Waldinnenrand).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 23. November 2017, Az.: LFB 24.05-7020-6/06/17 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Flächennutzung ist überwiegend durch Wald und Forstflächen charakterisiert. Es gibt keinen quantitativ-absoluten Flächenverlust.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870114 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Unfallkasse Brandenburg

**Zwölfte allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung  
- Endgültiges Wahlergebnis -**

Bekanntmachung des Wahlausschusses der Unfallkasse Brandenburg gemäß § 79 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) Vom 14. Dezember 2017

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am 11.10.2017 den Vorsitzenden und den alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie den Vorstand gewählt.

Der daran anschließend zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetretene Vorstand der Unfallkasse Brandenburg wählte seinen Vorsitzenden und alternierenden Vorsitzenden.

Nach Abschluss der durch die Wahl des Vorstandes der Unfallkasse Brandenburg notwendig gewordenen Ergänzungsverfahren gibt der Wahlausschuss der Unfallkasse Brandenburg folgendes endgültiges Ergebnis (§ 79 SVWO) der zwölften allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2017 bekannt.

**Vertreterversammlung**

Vorsitzender: Herr Andreas Schober

Stellvertretender

Vorsitzender: Herr Andreas Simat

Der Vorsitz der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem alternierenden Vorsitzenden jeweils zum 30.09. eines jeden Geschäftsjahres. Nach der Neuwahl der Vertreterversammlung wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30.09. des folgenden Geschäftsjahres.

1. Für die Gruppe der Arbeitgeber

1.1 Liste Nr. 01 mit dem Kennwort „Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)“

1.1.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnung und Wohnort
1.	Brau, Ina	1960	Forststr. 92, 14471 Potsdam

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnung und Wohnort
2.	Buhrke, Michael	1960	Kohlsdorfer Straße 22, 15848 Beeskow
3.	Dr. Forche, Matthias	1969	Heiligenseestr. 21 A, 13503 Berlin
4.	Heller, Anja	1978	Aegirweg 6, 04934 Hohenleipisch
5.	Tacke, Matthias	1979	Feldstr. 4 a, 16225 Eberswalde
6.	Mantei, Dorothea	1959	Neulöwenberger Str. 3, 16675 Löwenberger-Land
7.	Dr. Niggemann, Marcus	1978	Kahrener Str. 27, 03051 Cottbus
8.	Schober, Andreas	1961	Spremberger Str. 127, 03149 Forst (Lausitz)
9.	Schulz, Thomas	1960	Jüterbogger Str. 19, 14823 Niemeck
10.	Suchner, Werner	1958	Karl-Marx-Str. 11, 03205 Calau

1.1.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnung und Wohnort
1.	Franze, Andreas	1966	Rotdornweg 12, 16303 Schwedt (Oder)
2.	Gutstein, Bärbel	1957	Burgstraße 19, 14467 Potsdam
3.	Raupach, Martina	1959	Wiesenaue 1, 15299 Müllrose
4.	Friese, Heinz	1958	Steinstr. 8, 14806 Bad Belzig
5.	Riediger, Uwe	1959	Kastanienweg 52, 16321 Bernau b. Berlin
6.	Mehlitz, Kristine	1963	Ernst-Thälmann-Str. 60 b, 15344 Strausberg
7.	Rost, Marlen	1978	Karl-Marx-Str. 35, 15295 Groß Lindow
8.	Gotzel, Grit	1967	Kiekbüscher Straße 54, 03042 Cottbus
9.	Nagel, Alexander	1972	Waltersdorf Nr. 2, 15926 Heideblick

## 2. Für die Gruppe der Versicherten

## 2.1 Liste Nr. 02 mit dem Kennwort „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.“

## 2.1.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnung und Wohnort
1.	Rosenthal, Christine	1956	Kurze Straße 10, 03058 Neuhausen/Spree
2.	Hillebrand, Heiko	1976	Grubenweg 2, 15295 Brieskow-Finkenheerd
3.	Raeck, Karola	1957	Siedlung 24, 15848 Ragow-Merz
4.	Simat, Andreas	1960	Zehmeplatz 11, 15230 Frankfurt (Oder)
5.	Scholz, Margitta	1960	Schulweg 3, 03185 Turnow-Preilack
6.	Lipke, Mike	1970	Lindenstr. 47, 15236 Treplin
7.	Humboldt, Kerstin	1971	Zwingerweg 3, 15328 Reitwein
8.	Gonswa, Michael	1961	Arndtstr. 3, 14513 Teltow
9.	Biermann, Andrea	1960	Schulstr. 2 e, 15344 Strausberg
10.	Lange, Enrico	1974	Baumhaselring 84 a, 14469 Potsdam
11.	Stroinski, Anika	1989	Oelsnitzer Str. 13, 12627 Berlin
12.	Glogowski, Jürgen	1965	Luisenstraße 1, 12209 Berlin

## 2.1.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnung und Wohnort
1.	Bath, Andre	1968	Zum Samithsee 66, 16227 Eberswalde
2.	Bergmann, Doris	1961	Wilhelmsdorfer Landstr. 9, 14776 Brandenburg/Havel
3.	Armbrüster, Kathrin	1966	Friedrich-W.-Mumastr. 2, 14480 Potsdam
4.	Bartoschek Uwe	1963	Straße der Freundschaft 27 e, 14822 Brück
5.	Lenke, Edmund	1963	Westendweg 21, 16227 Eberswalde
6.	Felber, Martina	1960	Mühlenberg 11, 14013 Jüterbog

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnung und Wohnort
7.	Götting, Jörg	1955	Jablonskistr. 20, 10405 Berlin
8.	Loos, Manfred	1952	Priorter Dorfstr. 22, 14641 Wustermark

## 3. Als Arbeitgebervertreter des Landes (gemäß § 44 Absatz 2 a Nr. 3 a SGB IV)

## 3.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Dienstort/Wohnung und Wohnort
1.	Schielke, Barbara	1954	Lotte-Pulewka-Str. 17, 14473 Potsdam
2.	Binder, Martin	1963	Warnemünder Straße 17, 14199 Berlin

## 3.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Dienstort/Wohnung und Wohnort
1.	Woldtman, Heike	1962	Trebbiner Eichenhof 3, 14959 Trebbin
2.	Krautz, Ramona	1972	Schönefelder Dorfstr. 3 c, 14547 Beelitz
3.	Klasen, Helmut	1958	Groß-Ziethener-Str. 78, 12309 Berlin

**Vorstand**

Vorsitzender: Herr Claus Heuberger

Stellvertretender

Vorsitzender: Herr Michael Wolf

Der Vorsitz des Vorstandes wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem alternierenden Vorsitzenden jeweils zum 30.09. eines jeden Geschäftsjahres. Nach der Neuwahl des Vorstandes wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30.09. des folgenden Geschäftsjahres.

## 1. Für die Gruppe der Arbeitgeber

## 1.1 Liste mit dem Kennwort „Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)“

## 1.1.1 Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Dienstort/Wohnung und Wohnort
1.	Lehmann, Wolff-Thomas	1958	Roggosener Str. 21, 03058 Neuhausen/Spree

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Dienstort/Wohnung und Wohnort
2.	Rieckers, Dirk	1964	Friedrichstraße 7, 15345 Petershagen/ Eggersdorf
3.	Kühn, Thomas	1962	Diehloer Straße 3, 15890 Eisenhüttenstadt
4.	Wolf, Michael	1963	Schillerstr. 6, 14547 Beelitz

1.1.2 Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Dienstort/Wohnung und Wohnort
1a.	Teichert, Antje	1965	Rädeler Straße 23, 14797 Kloster Lehnin/ OT Michelsdorf
1b.	Klapproth, Klaus-Dieter	1958	Schwielowseestr.78 f, 14548 Schwielowsee
2a.	Dr. Schneider, Thomas	1954	Hintergasse 3, 15326 Lebus
3a.	Wasmansdorff, Joachim	1956	Gänseblümchenweg 8, 14913 Jüterbog
4a.	Potthast, Norbert	1958	Behringstr. 94, 14482 Potsdam

2. Für die Gruppe der Versicherten

2.1 Liste mit dem Kennwort „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“

2.1.1 Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Wohnung und Wohnort
1.	Knäbke, Michael	1962	Bahnhofstraße 23, 15236 Jacobsdorf
2.	Sucher, Ute	1958	Beelitzer Str. 14, 14548 Schwielowsee
3.	Hänsel, Jürgen	1955	Clara-Zetkin-Ring 6, 15232 Frankfurt (Oder)
4.	Heuberger, Claus	1960	Frank-L.-Howley-Weg 88, 14167 Berlin

2.1.2. Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Wohnung und Wohnort
1.	Georges, Dirk	1962	Emstaler Weg 26, 14797 Kloster Lehnin
2.	Maschke, Heike	1967	Lindenstr. 7, 15713 Königs Wusterhausen

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Wohnung und Wohnort
3.	Hahn, Carmen	1958	Reiherstr. 20, 17268 Templin

Frankfurt (Oder), den 14.12.2017

Für den Wahlausschuss  
der Unfallkasse Brandenburg  
Der Vorsitzende

D. Ernst

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

**Zwölfte allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung - Endgültiges Wahlergebnis -**

Bekanntmachung des Wahlausschusses  
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg  
gemäß § 79 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)  
Vom 14. Dezember 2017

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am 04.10.2017 den Vorsitzenden und den alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie den Vorstand gewählt.

Der daran anschließend zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetretene Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg wählte seinen Vorsitzenden und alternierenden Vorsitzenden.

Nach Abschluss der durch die Wahl des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg notwendig gewordenen Ergänzungsverfahren gibt der Wahlausschuss der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg folgendes endgültiges Ergebnis (§ 79 SVWO) der zwölften allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2017 bekannt.

**Vertreterversammlung**

Vorsitzender: Herr Wilhelm Garn

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Sven Wolfram

Der Vorsitz der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem alternierenden Vorsitzenden jeweils zum 30.09. eines jeden Geschäftsjahres. Nach der Neuwahl der Vertreterversammlung wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30.09. des folgenden Geschäftsjahres.

## 1. Für die Gruppe der Arbeitgeber

1.1 Liste Nr. 1 mit dem Kennwort  
„Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V.  
(KAV Brandenburg)“

## 1.1.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Wohnung und Wohnort
1.	Garn, Wilhelm	1954	Karl-Marx-Straße 198, 14656 Brieselang
2.	Grünheid, Carl	1983	Mielenzstr. 11, 15537 Grünheide
3.	Otto, Helmut	1958	Glockrosenweg 13, 15234 Frankfurt (Oder)
4.	Schulz, Petra	1958	Am Robinienhain 6, 15378 Hennickendorf
5.	Zimniok, Stephan	1974	Windmühlenweg 13, 16547 Birkenwerder

## 1.1.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Wohnung und Wohnort
1.	Lehmann, Wolff-Thomas	1958	Roggosener Str. 21, 03058 Neuhausen/Spree
2.	Prengemann, Heike	1964	Kaltenborner Damm 7 03172 Guben
3.	Enders, Silvia	1958	Dahmestraße 8 15713 Königs Wusterhausen

## 2. Für die Gruppe der Versicherten

2.1 Liste Nr. 2 mit dem Kennwort „Landesfeuerwehrverband  
Brandenburg e. V. (LFV BB e. V.)“

## 2.1.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Wohnung und Wohnort
1.	Schmalfeld, Andreas	1966	Stadionstr. 1, 15732 Eichwalde
2.	Kuinke, Jörn-Hendrik	1976	Am Kirschgarten 22, 15732 Schulzendorf
3.	Emmerling, Joachim	1946	Saarlouiser Str. 78, 15890 Eisenhüttenstadt
4.	Wolfram, Sven	1975	Am Marienberg 5, 14770 Brandenburg
5.	Loose, Wolfgang	1956	Neustädter Damm 65, 17291 Prenzlau

## 2.1.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Wohnung und Wohnort
1.	Worreschk, Ingo	1953	Am Mühlberg 4, 03226 Vetschau/Spree.
2.	Rademacher, Gerd	1964	Alte Ladenstraße 6, 15890 Eisenhüttenstadt
3.	Kandzia, Hans-Dieter	1950	Alexander-Giertz-Str. 6, 15370 Petershagen
4.	Mrose, Manfred	1954	Lindengasse 3, 03222 Lübbenau/Spree.
5.	Steinbeiß, Petra	1968	Fermerswalder Straße 28 04916 Herzberg

**Vorstand**

Vorsitzender: Herr Manfred Gerdes

Stellvertretender

Vorsitzender: Herr Marco Böttche

Der Vorsitz des Vorstandes wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem alternierenden Vorsitzenden jeweils zum 30.09. eines jeden Geschäftsjahres. Nach der Neuwahl des Vorstandes wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30.09. des folgenden Geschäftsjahres.

## 1. Für die Gruppe der Arbeitgeber

1.1 Liste mit dem Kennwort „Kommunaler Arbeitgeberverband  
Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)“

## 1.1.1 Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Wohnung und Wohnort
1.	Böttche, Marco	1967	Am Spitzen Berg 2, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
2.	Nedlin, André	1973	Kerkower Dorfstr. 44, 16278 Angermünde

## 1.1.2 Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Wohnung und Wohnort
1.	Mann, Peter	1961	Luchstraße 9, 14959 Trebbin
2.	Jenchen, Beata	1966	Reyersbachstr. 11, 01968 Senftenberg

2. Für die Gruppe der Versicherten

2.1 Liste mit dem Kennwort „Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.“

2.1.1 Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnung und Wohnort
1.	Gerdes, Manfred	1944	Fritz-Reuter-Straße 33, 15732 Eichwalde
2.	Welenga, Wolfgang	1951	Berliner Chaussee 82 a, 15234 Kliestow

2.1.2 Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnung und Wohnort
1.	Tausche, Andreas	1982	Alt Drewitz 14, 14480 Potsdam
2.	Wölk, Angelika	1958	Dorfstr. 54, 16247 Klein Ziethen
3.	Gaetke, Wolfgang	1947	Dorfstr. 46, 16845 Manker

Frankfurt (Oder), den 14.12.2017

Für den Wahlausschuss  
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg  
Der Vorsitzende

D. Ernst

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

**Bekanntmachung  
des Kommunalen Anteilseignerverbandes  
der WEMAG**

**Satzungsänderung**

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlungen vom 20. März 2017 und 17. Juli 2017 die Verbandsatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2003 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 349), zuletzt geändert am 11. November 2016 (Der Überblick S. 604 und ABl. für Brandenburg S. 1545), wie folgt geändert:

**Artikel 1**

**In § 7 Absatz 1 Satz 3 lautet nunmehr:**

Die Verbandsversammlung hat **204** Mitglieder.

**§ 7 Absatz 3 erhält einen neuen Satz 4:**

„Nach dem 1.1.2017 aufgenommene Mitglieder werden an den in der Vergangenheit nach § 4 Abs. 6 erworbenen Aktien in der Weise beteiligt, dass sie nach der endgültigen Darlehnstilgung davon weitere Aktien entsprechend ihrer eingelegten Aktien multipliziert mit der Verschuldensquote nach Anlage 2 zum Beginn des Beitrittsjahres erhalten.“

**Artikel 2**

Ein neuer § 7a ist einzuführen:

**§ 7a Rechnungsprüfungsausschuss**

„Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei gewählten Mitgliedern. Er tagt nicht öffentlich. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die örtliche Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz.“

**Artikel 3**

**In § 11 Abs. 1 ist Satz 3 folgendermaßen zu ändern:**

„Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Verbandsversammlung betragen 20,00 Euro.“

**und danach folgender Satz 4 anzufügen:**

„Die Sitzungsgelder der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses betragen 40,00 Euro.“

**Artikel 4**

**§ 14 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:**

„Für die nach § 4 Abs. 6 erworbenen Anteile wird ein Auseinandersetzungsvertrag auf Grundlage der Anlage 2 zu dieser Zweckverbandssatzung getroffen.“

**Artikel 5**

**In der Anlage 1 ist folgende Gemeinde zu streichen:**

Gemeinde Langen Jarchow (Nr. 227)

Der Gemeindename der Nr. 155 „Zahrensdorf“ wird in „Kloster Tempzin“ umbenannt.

Der Gemeindename der Nr. 231 „Steesow“ wird in „Stadt Grabow (OT Steesow)“ umbenannt.

**In der Anlage 1 sind folgende Gemeinden neu aufzunehmen:**

Nr.	Gemeinde	Amt
17	Holdorf	Amt Rehna
18	Schlagsdorf	Amt Rehna
19	Rehna	Amt Rehna
20	Pingelshagen	Amt Lützow-Lübstorf
23	Grambow	Amt Lützow-Lübstorf
26	Cramonshagen	Amt Lützow-Lübstorf
30	Tarnow	Amt Bützow-Land
32	Ziegendorf	Amt Parchimer Umland
33	Lewitzrand	Amt Parchimer Umland
34	Gadebusch	Amt Gadebusch
35	Brahlstorf	Amt Boizenburg-Land
39	Gresse	Amt Boizenburg-Land
48	Alt Meteln	Amt Lützow-Lübstorf
49	Alt Krenzlin	Amt Ludwigslust-Land
50	Neustadt-Glewe	Amt Neustadt-Glewe

**Artikel 6****Anlage 2 bekommt folgenden Wortlaut:**

„Scheidet ein Mitglied aus, bevor der Zweckverband die Darlehen, die zur Finanzierung des Ankaufs der WEMAG-Aktien

aufgenommen wurden, restlos getilgt sind, stehen dem ausscheidenden Mitglied eine Anzahl von nach § 4 Abs. 6 hinzu erworbenen Aktien zu. Die Anzahl dieser hinzu erworbenen Aktien werden wie folgt berechnet.

Das aufgenommene Darlehen in Höhe von 118.872.300,00 € wird ins Verhältnis gesetzt zu den bilanziellen Schulden des Zweckverbandes. Das Ergebnis stellt die Verschuldungsquote dar. Die Differenz zu 100 % repräsentiert die Tilgungsquote.

Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, erhalten zusätzliche Aktien (§ 4 Abs. 6) in Höhe der Tilgungsquote (100 % abzüglich Verschuldungsquote) ausgehändigt. Die Anzahl dieser Aktien berechnet sich wie folgt:

$$\text{Anzahl eingelegte Aktien} \times \text{Tilgungsquote}$$

Nachkommastellen der zusätzlichen Aktien (§ 4 Abs. 6) werden grundsätzlich abgerundet.

Warin, 23.11.2017

Michael Ankermann  
Verbandsvorsteher

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 6. März 2018, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 1605** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
23	Finsterwalde	15	70	Gebäude- und Freifläche, Weststraße 8	477 m <sup>2</sup>
24	Finsterwalde	15	71/1	Gebäude- und Freifläche, Weststraße 8	378 m <sup>2</sup>
25	Finsterwalde	15	75	Verkehrsfläche	44 m <sup>2</sup>
26	Finsterwalde	15	77	Gebäude- und Freifläche, Weststraße 7 b	716 m <sup>2</sup>
29	Finsterwalde	15	84/2	Gebäude- und Freifläche, Oscar-Kjellberg-Straße 22	294 m <sup>2</sup>
31	Finsterwalde	15	686	Verkehrsfläche Tuchmacherstraße	141 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
31	Finsterwalde	15	701	Erholungsfläche Tuchmacherstraße	292 m <sup>2</sup>
31	Finsterwalde	15	702	Erholungsfläche Tuchmacherstraße	1.169 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 84/2 ist mit einem Mehrfamilienhaus und Nebengebäude und Flurstück 77 mit einem Villengebäude bebaut, die restlichen Flächen sind unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.02.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 70	14.900,00 EUR
Flurstück 71/1	13.800,00 EUR
Flurstück 75	154,00 EUR
Flurstück 77	1,00 EUR
Flurstück 84/2	15.000,00 EUR
Flurstücke 686, 701, 70	12.000,00 EUR
Gesamtausgebot:	55.855,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 17/17

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 27. Februar 2018, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4863** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 46, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 20, Größe: 500 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 217.000,00 EUR.

Nutzung: teilweise vermietetes Wohn- und Geschäftshaus (Einzeldenkmal)

Postanschrift: Lindenstr. 20, 15230 Frankfurt (Oder)

Az.: 3 K 16/17

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 28. Februar 2018, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im

Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 2986** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 97, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche Riebestraße 13, Größe: 998 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 155.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienhaus und Bürogebäude  
 Postanschrift: Riebestraße 13, 15234 Frankfurt (Oder)  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 2/17

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 1. März 2018, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 102** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 38, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaftsfläche, Faberstr., Holzmarkt 3, Größe: 343 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 575.000,00 EUR.

Postanschrift: Holzmarkt 3, Faberstraße, 15230 Frankfurt (Oder)  
 Bebauung: Einzeldenkmal (Dampfwäscherei)  
 Umbau zum Bürogebäude mit Gaststätte  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 133/13

#### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 1. März 2018, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9150** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 546, Lehmhufenweg 5 b, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 550 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.04.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Lehmhufenweg 5 b. Es ist bebaut mit einem Einfamilien-Wohnhaus.

Die nähere Beschreibung kann im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 39/17

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH

### **Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)**

Gültig ab dem 1. Januar 2018

#### **Teil A**

#### **Beförderungsbedingungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und auf Fähren. Die Verkehrsmittel dienen der Personenbeförderung.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

##### **§ 2**

##### **Anspruch auf Beförderung**

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

##### **§ 3**

##### **Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,

3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und/oder übel riechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

##### **§ 4**

##### **Verhalten der Fahrgäste**

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Verkehrsmitteln die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den automatischen Schließvorgang der Türen durch Offenhalten zu verzögern bzw. zu verhindern,
3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen bzw. an Schienenfahrzeugen zu surfen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch zum Beispiel sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,

7. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich, auf Bahnhöfen oder in Verkehrsmitteln Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (zum Beispiel Fahrräder, Inline Skates, City-Roller, Skateboards),
8. Sicherheitseinrichtungen (zum Beispiel Notbremse, Notöhne, Signalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
9. in Verkehrsmitteln, auf Bahnsteiganlagen sowie im gesamten Bahnhofsbereich zu rauchen oder elektronische Zigaretten o. Ä. zu verwenden; ausgenommen sind nur gekennzeichnete Raucherbereiche,
10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des jeweiligen Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren,
12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
13. in den Verkehrsmitteln oder innerhalb des Bahngebietes Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufsständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
14. zum Fotografieren und Filmen im Bahngebiet zusätzliche künstliche Lichtquellen zu benutzen,
15. Verkehrsmittel oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

(4) Fahrgäste, insbesondere Kinder, haben einen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante bzw. zur Fahrbahn einzuhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden

- Reinigungskosten in Höhe von 30,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen (zum Beispiel Graffiti) 60,00 EUR,
- bei Beschädigungen von Oberflächen (zum Beispiel Scratching) 150,00 EUR und
- bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (zum Beispiel Feuerlöscher) 50,00 EUR.

Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberschaft auf Grund anderer Umstände (zum Beispiel Zeugnisaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

(7) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 - nicht an das Fahr- sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

(8) Der Fahrgast darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Fahrgäste, anderer Personen oder des Zuges betätigen.

Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 9 verstoßen wird.

Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 EUR. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(9) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen so-

wie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

(10) Im Linienverkehr mit Omnibussen können entlang der Linienführung (im Stadtverkehr auf den im Fahrplan gekennzeichneten Abschnitten) im Land Brandenburg ab 19:00 Uhr und in Berlin ab 20:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss Fahrgäste außerhalb von Bus-Haltestellen aussteigen. Abweichungen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgenommen sind der Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin sowie ein Aussteigehalt bei einer Entfernung von weniger als 100 m bis zur nächsten Haltestelle.

Der Halte- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer direkt und spätestens an der letzten, dem Wunschhalt davor liegenden Haltestelle mitzuteilen. Für die Überschaubarkeit der Aussteigesituation seitens des Fahrers sind derartige Ausstiege nur an der vorderen Tür möglich.

Ein Ausstieg ist nicht zulässig,

- wenn gemäß § 12 Absatz 1 StVO Halteverbot besteht,
- wenn in zweiter Reihe gehalten werden müsste,
- auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- bei Schnee- und Eisglätte sowie
- an Baustellen bzw. anderen gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen.

Die Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Betriebspersonal.

(11) An Haltestellen oder Bedarfshaltestellen ist der Ein- oder Aussteigewunsch durch das Betätigen der Haltewunschtaaste im Fahrzeug oder an der Bedarfshaltestelle anzumelden.

## § 5

### Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## § 6

### Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen Fahrausweise ausgegeben. Sie gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse.

Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt),
- auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden Handy-Ticket genannt).

Fahrausweise können auch zum Selbstaussdrucken (im Folgenden Printticket genannt) ausgegeben werden; es gelten hier die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ausgebenden Verkehrsunternehmen.

Handy-Tickets und Onlinetickets (Printtickets) sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem Identifikationsmerkmal je nach Systemanbieter (Name, Vorname [amtlichen Lichtbildausweis] oder angegebenes Kontrollmedium) für die auf dem Fahrausweis angegebene Person.

Fahrausweise sind nur gültig, wenn Sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit EFS. In diesen Fällen stellt das Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 9 eine neue Chipkarte mit EFS aus.

(2) Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt einen Fahrausweis zu erwerben. Sind auf Bahnhöfen oder an Haltestellen keine Verkaufsstellen oder Fahrausweisautomaten vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrer oder Servicepersonal bzw. am mobilen Fahrausweisautomaten im Verkehrsmittel zu erwerben.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke - gegebenenfalls auch an Automaten - zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

(3) Ist der Fahrgast bei Fahrtantritt im Besitz eines Fahrausweises, der zu entwerten ist, so hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert selbst vorzunehmen:

- bei auf dem Bahnsteig ortsfest aufgestellten Fahrausweisentwertern vor Betreten des Verkehrsmittels,
- bei in den Verkehrsmitteln aufgestellten Fahrausweisentwertern beim Betreten des Verkehrsmittels.

Die Entwertung ist nur an Fahrausweisentwertern im VBB-Tarifgebiet gestattet.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Sind auf den Bahnhöfen oder im Verkehrsmittel keine Fahrausweisentwerter vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.

Ist bei Omnibussen der Einstieg an der ersten, vorderen Tür zwingend vorgeschrieben, ist der Fahrausweis beim Einstieg dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Chipkarten mit EFS sind unaufgefordert an das Kartenprüfgerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie gegebenenfalls die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

(5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Inwieweit mit Fahrausweisen dieses Tarifs Züge des Eisenbahn-Fernverkehrs benutzt werden können wird besonders - auf Haltebahnhöfen dieser Züge durch Aushang - bekannt gegeben.

**Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn**

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes werden zur Benutzung von Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn nur Fahrausweise nach den Teilen B, C, D dieses Tarifs ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Fahrten auf Fahrausweisen zu gesondert bekannt gegebenen Sonderangeboten.

**Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr**

In Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Lösen von Fahrausweisen bei Zugbegleitern nur möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass

- die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises vor Antritt der Fahrt nicht bestand, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war,
- der Übergang in die 1. Wagenklasse gewünscht wird,
- die Fortsetzung der Fahrt in einen Tarifbereich gewünscht wird, für den der ursprünglich gelöste Fahrausweis bzw. die mitgeführte Zeitkarte nicht ausreicht und auf dem Abgangsbahnhof die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises für die anschließende Strecke nicht bestand.

Das Entwerten des Fahrausweises durch Zugbegleiter erfolgt nur, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass der Entwerter des Zustiegsbahnhofs nicht betriebsbereit bzw. nicht vorhanden gewesen ist.

Fahrausweise zur Entwertung, die einen vorhandenen Fahrausweis ergänzen, werden durch den Zugbegleiter entwertet, wenn sich der Fahrgast auf der in den entwertungsbedürftigen Geltungsbereich einbrechenden Fahrt befindet und sich unaufgefordert beim Zugbegleiter meldet.

## § 7

### Zahlungsmittel

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen, sowie
- erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Die mobilen Fahrausweisautomaten in den Verkehrsmitteln können als Zahlungsmittel generell Münzen im Wert von 0,05 EUR, 0,10 EUR, 0,20 EUR, 0,50 EUR, 1,00 EUR und 2,00 EUR annehmen. Die stationären Fahrausweisautomaten können auch Banknoten im Wert von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 20,00 EUR sowie 50,00 EUR annehmen. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte eingeben. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast passend zahlen. Darauf wird der Fahrgast besonders hingewiesen. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal nicht verpflichtet, Geld zu wechseln. Fahrausweisautomaten können auch für das bargeldlose Zahlen eingerichtet sein.

(4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

**Besondere Regelung für DB Regio**

Im Falle einer Bezahlung von Fahrausweisen in Zügen kann die DB dem Reisenden, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldfreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen. Dieser kann in DB ReiseZentren gegen Bargeld eingetauscht werden.

§ 8

**Ungültige Fahrausweise**

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden (zum Beispiel Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, oder vom Fahrgast einlaminiert bzw. eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das gegebenenfalls erforderliche, von der Ausgabe-stelle befestigte bzw. integrierte Lichtbild benutzt werden,
9. als Übergangsfahrscheine und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
10. mehrfach entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radier- te, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder ma- nipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wur- den,
12. als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und gesperrt oder elektronisch nicht lesbar sind.

Entsprechendes gilt auch für Fahrberechtigungen und Berechti- gungsnachweise zur Nutzung von Fahrausweisen sowie für zum Fahrausweis gehörende Kundenkarten.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, ins- besondere für Zeitverluste und Verdienstauffälle, sind ausge- schlossen.

(1a) Für Fahrausweise, die als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und die zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar oder sonst verändert sind, wird eine Quittung (Prüfbeleg) aus- gestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des be- nutzten Fahrzeugs.

Diese Chipkarten mit EFS können durch das Kontrollpersonal zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen eingezogen werden.

Über den Einzug der Chipkarte entscheidet ausschließlich das Kontrollpersonal.

Der Kunde ist verpflichtet, den Prüfbeleg und seine Chipkarte mit EFS - sofern diese nicht durch das Kontrollpersonal einge- zogen wurde - innerhalb von sieben Tagen nach Ausstellung des Prüfbelegs bei seinem vertragsführenden Verkehrsunternehmen zur Überprüfung vorzulegen. Handelt es sich bei dem EFS um

eine persönliche Zeitkarte so hat der Kunde in dieser Frist zu- sätzlich ein aktuelles Lichtbild einzureichen.

Die Überprüfung durch das Verkehrsunternehmen hat innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe des Prüfbelegs und gegebenenfalls eines aktuellen Lichtbilds durch den Kunden zu erfolgen. Nach der Überprüfung wird dem Kunden vom vertragsführenden Unternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 9 eine Ersatz-Chipkarte übersandt oder dem Kunden zur Abholung bereitgestellt.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Beschei- nigung oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Perso- nenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Per- sonenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

(4) Soweit Chipkarten mit EFS, gemäß § 8 Absatz 1a durch das Kontrollpersonal nicht gelesen werden konnten, der Kunde einen Prüfbeleg erhalten und diesen gegebenenfalls inklusive seiner Chipkarte mit EFS und einem aktuellen Lichtbild bei sei- nem vertragsführenden Verkehrsunternehmen binnen sieben Tagen nach der Kontrolle eingereicht hat, erhält der Kunde für den Zeitraum ab Ausgabe des Prüfbelegs vom vertragsführen- den Verkehrsunternehmen eine Erstattung

- der eingereichten Fahrausweise oder der eingereichten Kaufbelege für über digitale Vertriebswege erworbene Fahrausweise gemäß des Geltungsbereiches des EFS oder
- für die Tage ohne nachgewiesene Fahrausweise in Höhe von 1/365 des Jahresbetrages gemäß des Geltungsbereiches des EFS.

Dies gilt nicht, soweit die Prüfung durch das Verkehrsunterneh- men ergibt, dass es sich um eine ungültige Chipkarte mit EFS nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, 4 oder 11 handelt. In diesem Fall gilt der Fahrausweis, der als Chipkarte mit EFS ausgegeben wurde, als zum Kontrollzeitpunkt ungültig gemäß Absatz 1.

§ 9

**Erhöhtes Beförderungsentgelt**

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderung- entgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen je- doch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. andere erforderliche Fahrausweise (zum Beispiel Fahraus- weise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
4. den Fahrausweis, nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ, oder
5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushän- digt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgast nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 60,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 60,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt oder postalisch zugestellt. Der offene Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro zu zahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nummer 2 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

## § 10

### **Erstattung von Beförderungsentgelt**

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrauswei-

ses erstattet werden. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist, werden Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.

(3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Einzelfahrausweise, Tages-, Gruppen, Kleingruppen-Tageskarten, Gruppentageskarten für Schüler bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

(4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbareren Fällen (zum Beispiel Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag 2 Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder - bei Übersendung mit der Post - das Datum des Poststempels oder - bei Tod des Zeitkarteninhabers - der Todestag maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über stationäre Behandlung oder Bettlägerigkeit des Zeitkarteninhabers vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) Der Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(7) Die Fahrgelderstattung für Fahrausweise im Abonnement und für Jahreskarten regeln die Anlagen 5 und 6.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(9) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Fahrausweise - außer Zeitkarten - 14 Tage nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Fahrausweise des letzten zurückliegenden Tarifes können nach Tarifänderungen an gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen gegen Ausgleich des Differenzbetrages

umgetauscht werden. Gegebenenfalls kann eine Erstattung vorgenommen werden. Die Umtausch- und Erstattungsfrist endet 5 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifes. Entwertungsbedürftige Fahrausweise, deren Preis sich nicht ändert, behalten ihre Gültigkeit.

(10) Die Regelungen des § 14 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

(11) Für auf Basis mobiler Endgeräte erworbene Fahrausweise gelten besondere Bestimmungen gemäß Anlage 8.

## § 11

### Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Fahrräder werden in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum befördert, sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas sowie Fahrräder zum Lastentransport und Anhänger sind von der Beförderung ausgeschlossen (ausgenommen Fahrräder mit Trethilfe durch einen Elektro-Hilfsmotor, zum Beispiel Pedelecs). Jeder Fahrgast darf nur ein einsitziges, zweirädriges Fahrrad (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller) oder ein Tandem (nur in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn Berlin) mitnehmen. Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn-Ersatzverkehr. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal.

Wird der Platz für Krankenfahrstühle oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

Vollständig zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder bzw. fahrradähnliche Roller (mit einem maximalen Felgendurchmesser bis zu 12,5 Zoll) gelten als Handgepäck.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.

(4) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

1. In den Zügen können leicht tragbare Gegenstände bis zu einer Länge von 1,50 Meter unentgeltlich mitgenommen werden, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind.
2. Bei Mitnahme eines Fahrrades oder Tandems hat der Reisende dieses auf dem Einstiegsbahnhof in den Fahrradwagen, das Fahrradabteil oder das Mehrzweckabteil einzuladen, es gegebenenfalls bei Zugwechsel auf dem Umsteigebahnhof umzuladen und auf dem Zielbahnhof auszuladen. Das Fahrrad geht beim Einladen nicht in den Gewahrsam der Eisenbahn über, sie haftet nicht für Diebstahl und Verlust, für Beschädigung nur insoweit, als sie diese zu vertreten hat.
3. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn dürfen Tandems mitgenommen werden. Es gilt Teil D, Punkt 21.

## § 12

### Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 5 und 6 anzuwenden.

(2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze/eines Haustiers) oder andere kleine Haustiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o. Ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können. Kleine Hunde dürfen auch ohne geeignete Behältnisse mitgenommen werden, wenn die Hunde angeleint

sind. Darüber hinaus dürfen größere Hunde angeleint mitgenommen werden, wenn nach der Beurteilung des Betriebspersonals genügend Platz vorhanden ist. Hunde, die nicht in geeigneten Behältnissen untergebracht sind, müssen einen Maulkorb tragen. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde gemäß Absatz 3 und Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 145 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX), sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

### § 13

#### Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Im Falle des Fundsachenversandes kommen zu diesem Entgelt noch die Verpackungs- und Versandkosten hinzu. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung unzumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

### § 14

#### Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und gegebenenfalls daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

(1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007

über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).

(2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (Fahrausweis des VBB-Tarifese Teile B und C), soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen Deutsche Bahn AG, S-Bahn Berlin GmbH, HANSeatische Eisenbahn GmbH, NEB Betriebsgesellschaft mbH und/oder Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen, verursacht worden ist.

Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienenengebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßen- und U-Bahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren).

Berechtigt der Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Ergänzend finden, sofern hier keine zum VBB-Tarif abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Beförderungsbedingungen Personenverkehr [BB P], Tfv 600/A) Anwendung.

(3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen. Der Erstattungs- und Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn der Fahrgast beim Kauf der Fahrkarte auf Änderungen gemäß Absatz 4 hingewiesen wurde.

(4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn

- a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen bzw. die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit verlangen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.
- b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ein Anspruch auf Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, wenn der Fahrgast im Besitz eines erheblich ermäßigten Fahrausweises (Semesterticket, Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht) ist.

- c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 EUR verlangen. Der Fahrgast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

(5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt

- a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises,
- b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

(6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 EUR pro Fahrt in der 2. Wagenklasse bzw. 2,25 EUR pro Fahrt in der 1. Wagenklasse,
- b) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,

in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (Tageskarten, 7-Tage-Karten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

(7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle 5 Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter den Absätzen 5 und 6 genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreischädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

(8) Eine Erstattung oder Entschädigung des VBB-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.

(9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz 2 Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. bei einem vom Unternehmen beauftragten Dienstleister geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem Fahrgastrechte-Formular zusammen mit den beigelegten Unterlagen und Belegen.

(10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende die söp Schlichtungsstelle öffentlicher Personenverkehr e. V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, 030 6449933-0, kontakt@soep-online.de) kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird. Die nationale Durchsetzungsstelle im SPV ist das Eisenbahn-Bundesamt (Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel. (0228) 307 95 400, Fax (0228) 307 95 499, E-Mail: fahrgastrechte@eba.bund.de).

#### § 15

#### **Fahrgastrechte im Buslinienverkehr unter 250 km**

Die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr gemäß der Verordnung (EU) 181/2011 legt Mindestrechte für Fahrgäste, die mit dem Bus reisen, fest. Entschädigungen bei Ausfällen und Verspätungen gelten hier im Wesentlichen für den Reisebusverkehr mit über 250 Kilometern Fahrtweite.

#### § 16

#### **Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung von Fahrgästen und aus Online-Kaufverträgen (VBB-Handyticket) informiert der VBB, dass Fahrgäste sich an die söp Schlichtungsstelle öffentlicher Personenverkehr e. V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin) als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG wenden können.

#### § 17

#### **Haftung**

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend vom Satz 2 haften Betreiber von Bus- und Schienenpersonennahverkehren für von

ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeschäften in Höhe des Wiederbeschaffungspreises oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstungen oder Geräte.

## § 18

### Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

## § 19

### Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

## Teil B

### Tarifbestimmungen

Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft.

#### 1 Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsomnibus-, Kraftomnibus- und Fährverkehr einschließlich alternativer Bedienungsformen folgender Verkehrsunternehmen:

Bayrische Oberlandbahn GmbH  
Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen

DB Regio AG  
Regio Nordost  
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

DB Regio AG  
Regio Südost  
Hansastraße 4, 01097 Dresden

HANSeatische Eisenbahn GmbH  
Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)  
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)  
Bahnhof 1a, 19370 Parchim

S-Bahn Berlin GmbH  
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin

ARGE prignitzbus  
Wilsnacker Straße 48, 19348 Perleberg

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)  
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)  
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde

Berliner Verkehrsbetriebe A. ö. R. (BVG)  
Holzmarktstraße 15 - 17, 10179 Berlin

Cottbusverkehr GmbH (CV)  
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

DB Regio Bus Ost GmbH (DBO)  
Babelsberger Straße 16, 14473 Potsdam

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)  
Ludwig-Jahn-Straße 1, 14641 Nauen

mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH  
Industriestraße 12 - 14, 15366 Hoppegarten

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)  
Annahofers Straße 1a, 16515 Oranienburg

Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)  
Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH  
Im Schäwe 21, 14547 Beelitz

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)  
Nissanstraße 7, 15926 Luckau

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)  
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)  
Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)  
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH  
Postfach 1150, 15331 Strausberg

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)  
Steinstraße 5, 16303 Schwedt/Oder

Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr)  
Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)  
Roßkaue 6, 01968 Senftenberg

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)  
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH (VMEE)  
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)  
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam

Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)  
Vogelsdorfer Straße 1, 15569 Woltersdorf

A. Reich GmbH  
Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog

Fritz Behrendt OHG  
Omnibusbetrieb  
Lehliner Chaussee 38 b, 14797 Kloster Lehnin OT Netzen

HARU Reisen OHG Hans Rudek  
Seeburger Straße 19 b, 13581 Berlin

Herz-Reisen GmbH  
Thomas-Müntzer-Straße 6 a, 15806 Zossen

Omnibusbetrieb Wetzel  
Kietzstraße 7, 14822 Cammer

Omnibuscenter LEO-Reisen  
Am Telering 7, 03051 Cottbus

Omnibusverkehr Armin Glaser  
Feldstraße 52, 14823 Klepzig

Omnibusunternehmen Hans-Hermann Lange  
Chausseestraße 107, 14828 Görzke

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co.  
Omnibusvermietung KG  
Am Friedrichspark 11, 14476 Potsdam, OT Marquardt

Sabinchen Touristik GmbH  
Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen

Taxi/Fahrschule/Busverkehr Schmidt  
Lindenallee 25, 01979 Lauchhammer

## 2 Tarifgebiet

Das Tarifgebiet ist der Verbundraum.

Er umfasst das Land Berlin sowie das Land Brandenburg mit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark und den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Flächenzonen. Flächenzonen sind:

### - Tarifwaben

Jede Haltestelle ist einer Tarifwabe zugeordnet. Eine Tarifwabe umfasst in der Regel mehrere Haltestellen.

### - Landkreise

Sie entsprechen den politischen Grenzen.

### - Tarifbereiche

Für Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Tarifbereiche definiert, die sich in die Teilbereiche A, B und C gliedern. Die Teilbereiche C gehören gleichzeitig zu den die jeweilige Stadt umgebenden Landkreisen. Die Stadt Potsdam gehört gleichzeitig dem Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin an.

Fahrausweise werden nur für Kombinationen von mindestens zwei benachbarten Teilbereichen ausgegeben.

Die Tarifwaben, Landkreise, Tarifbereiche sind in den Flächenzonenplänen im Anhang I dargestellt. Einzelne Tarifwaben liegen außerhalb des Tarifgebietes. Die Zuordnung der Orte (gegebenenfalls auch Ortsteile) einschließlich zugehöriger Bahnhöfe zu den Tarifwaben ist aus den Anlagen 1.1\* und 1.2\* ersichtlich. Ein Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr enthält Anlage 2.

\* In der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt.

## 3 Fahrausweise

### 3.1 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten, sind

- Monatskarten VBB-Umweltkarte (auch im Abonnement und als Jahreskarten),
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (auch im Abonnement und als Jahreskarten, jedoch im Tarifbereich Berlin nicht als Jahreskarten),
- 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte,
- 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler (jedoch nicht für den Tarifbereich Berlin),

Darüber hinaus gibt es für

- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin:
  - das Schülerticket (als Monatskarte und im Abonnement),
  - die Geschwisterkarte für Schüler (als Monatskarte und im Abonnement),
  - das ermäßigte Schülerticket (als Monatskarte und im Abonnement)

- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam:
  - das Schülerticket Potsdam (nur im Abonnement),
- den Tarifbereich Berlin:
  - die 10-Uhr-Karten (nur als Monatskarten und im Abonnement)
- die Tarifbereiche der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und für die Orte mit Stadtlinienverkehr:
  - die 9-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- den Tarifbereich der kreisfreien Stadt Cottbus:
  - die 8-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie für den Tarifbereich Berlin ABC und das VBB-Gesamtnetz:
  - die Monatskarten Fahrrad (nur als Monatskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder):
  - das Abonnement VBB-Abo 65vorOrt (nur im Abonnement)
- das VBB-Gesamtnetz:
  - das VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler (nur als Monatskarte)
  - das VBB-Abo 65plus (nur im Abonnement).

Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Flächenzonen), der auf dem Wertabschnitt aufgedruckt bzw. mit dem elektronischen Fahrausweis (im Folgenden EFS genannt) auf einer Chipkarte gespeichert ist, kann eine beliebige Anzahl Fahrten durchgeführt werden.

Sind in eine Zeitkarte mehrere Flächenzonen einbezogen, müssen diese einander benachbart sein.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 4 Waben umfassen, ergänzt sich dieser um die zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegenden, an diese angrenzenden Tarifwaben.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 6 Waben umfassen, ergänzt sich dieser durch die Waben, die beim reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegen.

Fahrwege, die im Verkehr innerhalb der Flächenzonen ausnahmsweise zugelassen sind, obwohl auf Teilstrecken diese Flächenzonen verlassen werden, enthält Anlage 3.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

Zeitkarten werden von den einzelnen Verkehrsunternehmen zumindest für Verbindungen ausgegeben, bei denen Linien oder Linienteile dieses Unternehmens berührt werden.

Der Verkauf bestimmter Zeitkarten kann auf besonders bekannt gegebene Vorverkaufsstellen beschränkt werden.

### 3.2 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bar-tarif)

Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten, sind

- Einzelfahrausweise,
- 4-Fahrten-Karten,
- Tageskarten,
- Kleingruppen-Tageskarten,
- Gruppentageskarten für Schüler,
- Einzelfahrausweise Fahrrad,
- Tageskarten Fahrrad.

Sie gelten zwischen und innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen. Sind für eine Verbindung wegabhängig mehrere Tarifstufen angegeben, kann der Fahrweg mit der höheren Tarifstufe - auch wenn er der verkehrsmäßige ist - nicht mit dem Fahrausweis der niedrigeren Tarifstufe benutzt werden.

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.

Fahrausweise, die Flächenzonen außerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam einbeziehen und die räumliche Gültigkeit für den Teilbereich A ausweisen, gelten auch im Teilbereich B des jeweiligen Tarifbereichs und umgekehrt.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

## 4 Fahrpreise

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (gemäß Punkt 3.1), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu sechs Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienvorlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als sechs Waben nach der Kombination von Landkreisen (gegebenenfalls auch in Verbindung mit den Tarifbereichen der Städte),
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll.

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (gemäß Punkt 3.2), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 2 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu fünf Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienvorlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als fünf Waben nach der Luftlinienentfernung zwischen der Mitte der Wabe der Starthal-

testelle und der Mitte der Wabe der Zielhaltestelle ohne Berücksichtigung der Linienführung. Sind Fahrmöglichkeiten über mehrere Wege gegeben, können für die Verbindung mehrere Tarifstufen angegeben sein,

- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll,
- beim Kurzstreckentarif nach den vom jeweiligen Verkehrsunternehmen oder mehreren Verkehrsunternehmen örtlich bekannt gegebenen Regelungen unabhängig von den Flächenzonenengrenzen (siehe Anlage 7).

Die Fahrpreise sind Tarifstufen zugeordnet.

## **5 Einzelbestimmungen**

### **5.1 Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren**

#### **5.1.1 Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen**

Fahrgäste, die im Besitz gültiger Fahrausweise sind, können

- Kinder unter 6 Jahren (bei Fahren bis zu 3 Kinder),
- einen Kinderwagen und
- Gepäck

unentgeltlich mitnehmen.

Die Mitnahmeregelungen für VBB-Umweltkarten sind im Teil B, Punkt 5.2.1 beschrieben.

In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam kann ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz einer persönlichen Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC oder für den Tarifbereich ABC ist und die Beförderungsbedingungen die Mitnahme zulassen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für die Tarifbereiche Brandenburg an der Havel und Cottbus.

#### **5.1.2 Mitnahme von Hunden**

Nutzer von Einzelfahrausweisen (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und gegebenenfalls zu entwerfen.

Hiervon ausgenommen sind kleine Hunde in geeigneten Verhältnissen gemäß Teil A, § 12 Absatz 2 Satz 1.

Nutzer von Tageskarten, Kleingruppen-Tageskarten, Gruppentageskarten für Schüler, Inhaber von Zeitkarten sowie Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke können einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Diese Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen ist, auch wenn diese ohne Begleitperson fahren.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden generell unentgeltlich befördert.

Werden von einem Fahrgast mehrere Hunde mitgenommen, ist für den zweiten und gegebenenfalls jeden weiteren Hund ein Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) oder eine Tageskarte des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und gegebenenfalls zu entwerfen.

### **5.2 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)**

#### **5.2.1 VBB-Umweltkarten**

VBB-Umweltkarten werden an jedermann ausgegeben, sind übertragbar und gelten innerhalb der auf Ihnen angegebenen Flächenzonen.

Die VBB-Umweltkarten beinhalten die Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

VBB-Umweltkarten werden als Wertabschnitte ausgegeben.

VBB-Umweltkarten werden als Monatskarten oder 7-Tage-Karten ausgegeben.

Für die Ausgabe der Monatskarten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

##### **5.2.1.1 Monatskarten VBB-Umweltkarte**

Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

##### **5.2.1.2 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte**

Wertabschnitte für 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Im Vorverkauf erworbene Wertabschnitte für Orte mit Stadtlinienverkehr, für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte oder für den Tarifbereich Berlin bzw. Teilbereiche dieser Tarifbereiche sind sofort bei Fahrtantritt der ersten Fahrt vom Fahrgast zu

entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die Gültigkeit endet am siebenten Kalendertag ab Entwertung um 24:00 Uhr.

### 5.2.2 8-Uhr-Karten

8-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Cottbus ABC und die Teilbereiche Cottbus AB und Cottbus BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

8-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

8-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 8-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

### 5.2.3 9-Uhr-Karten

9-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und deren Teilbereichen.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

9-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

9-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 9-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

### 5.2.4 10-Uhr-Karten

10-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Berlin ABC und die Teilbereiche Berlin AB und Berlin BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die ganztägige Nutzung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

10-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

10-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 10-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

10-Uhr-Karten werden nicht als Jahreskarten ausgegeben.

### 5.2.5 Monatskarten für Auszubildende/Schüler; 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler; Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin; Schülertickets Potsdam; Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg und VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Die vorgenannten Fahrausweise sind persönliche Zeitkarten und sind nicht übertragbar.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler sowie Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler sowie Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in

Berlin können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Persönliche Zeitkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte oder dem Schüler-Fahrausweis mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt oder einer Chipkarte (nur im Abonnement) mit gegebenenfalls befristetem EFS und aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen.

Zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte oder einer Chipkarte mit EFS (nur im Abonnement) ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen.

Die VBB-Kundenkarte für Auszubildende/Schüler wird bei Neuausstellung längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Danach wird die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten für Auszubildende/Schüler und 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler längstens für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Persönliche Zeitkarten (ausgenommen Chipkarte mit EFS) sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte vom Inhaber in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnitts eingetragen wurde. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abonnementnummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

Persönliche Zeitkarten werden ungültig:

- mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung nicht mehr erfüllt sind oder
- zu dem auf der VBB-Kundenkarte angegebenen Zeitpunkt.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht laminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert. Für Chipkarten mit EFS gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Kundenkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

### 5.2.5.1 Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler

Monatskarten für Auszubildende/Schüler werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4) ausgegeben. Anstelle der Monatskarte für Auszubildende/Schüler wird für Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin ein Schülerticket bzw. eine Geschwisterkarte für Schüler (gemäß Punkt 5.2.5.2) ausgegeben.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler und gegebenenfalls 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler erhalten:

- a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre
- b) ab 15 Jahren

(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;

(2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (entspricht im Land Berlin der Laufbahngruppe 1) sowie Praktikanten

ten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostensatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die unter Buchstabe b genannten Personen erhalten Monatskarten für Auszubildende/Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin - jedoch nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden umfasst. Für den unter Absatz 6 aufgeführten Personenkreis kann bei entsprechendem Nachweis die Mindestdauer des Praktikums bzw. Volontariats auch weniger als ein Halbjahr bzw. Semester betragen.

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine Zeitkarten für Auszubildende/Schüler. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfkurse oder Sprachschulen besuchen.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung. In der Bescheinigung hat in den Fällen des Buchstaben b Absatz 1 bis 7 die Ausbildungsstätte oder der Auszubildende, in den Fällen des Buchstaben b Absatz 8 der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bestätigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ihren Ausbildungsvertrag, gegebenenfalls mit Nachträgen, sowie ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten für Auszubildende/Schüler und 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler wird längstens für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Studierende müssen den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen. Für jedes Semester ist die Kundenkarte für Auszubildende/Schüler neu zu beantragen.

Für die Ausgabe der Monatskarten für Auszubildende/Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

## **5.2.5.2 Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin**

### **5.2.5.2.1 Schülerticket und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin**

Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler werden an Schüler, die Schulen in Berlin besuchen, ausgegeben und gelten nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Durch Vorlage des gültigen Berliner Schülerschulenausweises I ist nachzuweisen, dass Schulen in Berlin besucht werden.

Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, können ohne besonderen Nachweis bis zur Einschulung Schülertickets und - bei Vorliegen der Voraussetzungen - Geschwisterkarten nutzen.

Als Berechtigte für den Erwerb von Geschwisterkarten für Schüler gelten:

- leibliche Geschwister, die in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- leibliche Geschwister, die in getrennten Haushalten leben,
- gemeinsam in einem privaten Haushalt lebende Kinder.

Der Nachweis der Berechtigung zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte für Geschwister ist in geeigneter Weise zu erbringen (zum Beispiel durch Vorlage des Berliner Schülerschulenausweises I, der Geburtsurkunde, der Meldebescheinigung).

Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler bestehen aus einer VBB-Kundenkarte für Schüler bzw. einer VBB-Kundenkarte für Geschwister mit dazugehörigem Wertabschnitt. Für diese VBB-Kundenkarten ist ein Lichtbild erforderlich.

Die VBB-Kundenkarte für Schüler wird bei Neuausstellung längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Die VBB-Kundenkarte für Geschwister wird ebenfalls bei Neuausstellung, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet, vorausgesetzt, die VBB-Kundenkarte für Schüler ist noch gültig. Danach wird die Befristung entsprechend der Gültigkeit des Berliner Schülerschulenausweises I verlängert.

Lösen Geschwister gleichzeitig für denselben Zeitraum Wertabschnitte für ein Schülerticket und Geschwisterkarten, so ist für eine berechtigte Person der Preis des Schülertickets, für jede weitere berechtigte Person jeweils der Preis der Geschwisterkarte für Schüler zu entrichten.

Werden Wertabschnitte für Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler nicht gleichzeitig erworben, so ist zum Kauf eines Wertabschnittes für eine Geschwisterkarte die Vorlage des bereits gekauften, gültigen Schülertickets (VBB-Kundenkarte für Schüler mit dazugehörigem Wertabschnitt) erforderlich.

Mit einer VBB-Kundenkarte für Schüler bzw. für Geschwister können auch Zeitkarten für Auszubildende/Schüler eines anderen räumlichen Gültigkeitsbereichs im VBB erworben werden.

Für die Ausgabe der Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

#### **5.2.5.2.2 Ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin**

Ermäßigte Schülertickets können von Schülern erworben werden, die zum Erwerb von Schülertickets oder Geschwisterkarten für Schüler in Berlin gemäß Punkt 5.2.5.2.1 berechtigt und im Besitz eines gültigen „berlinpass-BuT“ mit Lichtbild und Hologrammaufkleber zum Nachweis der von der zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Nutzungsvoraussetzung sind.

Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung des „berlinpass-BuT“ erfolgt durch die jeweiligen Leistungsstellen.

Das ermäßigte Schülerticket besteht aus einer VBB-Kundenkarte für Schüler bzw. für Geschwister sowie dem gültigen „berlinpass-BuT“ mit Hologrammaufkleber und dem monatlichen Wertabschnitt. Es ist nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnitts eingetragen wurde.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes 5.2.5.2.1.

Für die Ausgabe des ermäßigten Schülertickets im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

#### **5.2.5.3 Schülertickets Potsdam**

Schülertickets Potsdam werden an Schüler, die eine Schule in Potsdam besuchen (Grundschulen, Gesamtschulen, Oberschulen, Gymnasien und Förderschulen) ausgegeben.

Schülertickets Potsdam werden ausschließlich als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Der Nachweis zur Berechtigung zum Erhalt des Schülertickets Potsdam ist durch Vorlage einer aktuellen Bestätigung der jeweiligen Schule oder eines aktuellen Schülerausweises zu erbringen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung und nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

#### **5.2.5.4 Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg**

Schüler-Fahrausweise werden gemäß Teil B, Punkt 5.2.5 ausgegeben.

Schüler-Fahrausweise werden an Auszubildende/Schüler, die im Land Brandenburg wohnen, für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1) ausgegeben.

Für Schüler-Fahrausweise gelten die Regelungen, die in den Satzungen der einzelnen Landkreise für die Schülerbeförderung festgeschrieben wurden.

Auf den Schüler-Fahrausweisen sind der Beginn und das Ende der Gültigkeit dargestellt. Sie gelten vom ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum letzten Gültigkeitstag 24:00 Uhr. Gelten

Schüler-Fahrausweise in einem Monat nur in einzelnen Wochen, so trifft diese Regelung analog zu.

Schüler-Fahrausweise sind VBB-Kundenkarte und Fahrausweise in einem Dokument.

Für die Ausgabe der Schüler-Fahrausweise im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

Abweichend davon erfolgt für Schüler-Fahrausweise als Jahreskarten bei Tarifierpassungen eine anteilige Anpassung des Gesamtpreises für den Zeitraum des Inkrafttretens der Tarifierpassung bis zum Gültigkeitsende der Jahreskarte. Der Differenzbetrag wird im Lastschriftverfahren verrechnet.

Zum Erwerb eines Schüler-Fahrausweises als Jahreskarte ist das Vorliegen der Kundendaten sowie eine Einwilligung zur Nacherhebung des Differenzbetrages erforderlich.

#### **5.2.5.5 VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler**

Inhaber einer Monatskarte, eines Abonnements oder einer Jahreskarte für Auszubildende bzw. Schüler gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.1, 5.2.5.2 und 5.2.5.3 oder eines Schüler-Fahrausweises gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.4 können diesen Hauptfahrausweis während seiner Gültigkeit durch ein VBB-Freizeit-Ticket auf das VBB-Gesamtnetz erweitern.

Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VBB-Freizeit-Ticket wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

VBB-Freizeit-Tickets können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Der Hauptfahrausweis ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen. Die Kundennummer der VBB-Kundenkarte muss vor Fahrtantritt auf das VBB-Freizeit-Ticket übertragen werden. Bei der Ausstellung von VBB-Freizeit-Tickets für Auszubildende und Schüler sind die letzten vier Ziffern (einschließlich der Prüfziffer) der VBB-fahrCard in das vorgesehene Feld des VBB-Freizeit-Tickets einzutragen.

Das VBB-Freizeit-Ticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des VBB-Freizeit-Tickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

### 5.2.6 VBB-Abo 65plus

VBB-Abo 65plus sind persönliche Abonnements mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65plus mindestens 65 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 65plus wird nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Das VBB-Abo 65plus besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Die Wertabschnitte sind mit Monat und Jahr bezeichnet. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. VBB-Kundenkarten für das VBB-Abo 65plus werden in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen bei Vorlage eines Personaldokuments und bei Abgabe eines Lichtbildes unbefristet ausgestellt.

Das VBB-Abo 65plus ist nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes eingetragen ist. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abo-Nummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht laminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert.

Das VBB-Abo 65plus kann auch als Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben werden. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Die Chipkarte gilt als Kundenkarte, das erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname werden auf die Chipkarte gedruckt.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 65plus gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

### 5.2.7 VBB-Abo 65vorOrt

VBB-Abo 65vorOrt sind persönliche Abonnements mit monatlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65vorOrt mindestens 65 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 65vorOrt wird nur für die Tarifteilbereiche AB der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) ausgegeben.

Das VBB-Abo 65vorOrt besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Die Wertabschnitte sind mit

Monat und Jahr bezeichnet. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. VBB-Kundenkarten für das VBB-Abo 65vorOrt werden in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen bei Vorlage eines Personaldokuments und bei Abgabe eines Lichtbildes unbefristet ausgestellt.

Das VBB-Abo 65vorOrt ist nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes eingetragen ist.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht laminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 65vorOrt gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

## 5.3 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

### 5.3.1 Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienerverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in Orten mit Stadtlinienverkehr 30 Minuten (in Falkensee, Fürstenwalde, Jüterbog, Luckenwalde, Schwedt/Oder und Senftenberg 45 Minuten, in Lübbenau 60 Minuten)
- in Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam 60 Minuten
- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten.

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Mit Einzelfahrausweisen gemäß Buchstaben a und b sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise und Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif werden innerhalb der Teilbereiche AB der Tarifbereiche Potsdam, Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder) sowie innerhalb des Tarifbereichs Berlin auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Einzelfahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Einzelfahrausweise und die Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### **5.3.2 Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif**

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise für Kurzstrecken genannt) gelten unabhängig von den befahrenen Flächenzonen und werden mit regional an den Ausgangsfahrplänen bekannt gemachter Gültigkeit ausgegeben. Außerhalb des Tarifbereiches Berlin (Teilbereiche AB) gelten sie nur bei dem jeweils ausgehenden Verkehrsunternehmen. Eine Übersicht über die Kurzstreckenregelungen im Tarifgebiet enthält Anlage 7.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken gelten nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Kurzstrecken Ermäßigungstarif werden innerhalb des Tarifbereiches Berlin sowie innerhalb des Tarifbereichs Potsdam auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Einzelfahrausweise für Kurzstrecken sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### **5.3.3 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz**

#### **5.3.3.1 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif**

Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif (nachfolgend Tageskarten genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag,

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der angegebenen Verbindung bzw. des angegebenen Geltungsbereiches.

Tageskarten Regeltarif für die räumlichen Geltungsbereiche Berlin AB, BC, ABC sowie Potsdam AB beinhalten die Mitnahme von drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Mitnahmeregelung gilt nur, wenn der Inhaber mindestens 15 Jahre alt ist.

Tageskarten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Tageskarten und die Tageskarten zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.3.2 Tageskarte VBB-Gesamtnetz

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz wird nur im Regeltarif angeboten und an jedermann ausgegeben.

Sie gilt an dem auf dem Fahrausweis aufgedruckten Kalendertag für beliebig viele Fahrten innerhalb des Verbundgebietes

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.4 Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler

Fahrten auf Kleingruppen-Tageskarten - im Buslinien- und Straßenbahnverkehr ab 10 Personen/bei Kleinbussen ab 5 Personen - sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Für den Eisenbahn-Regionalverkehr entfällt die Anmeldung. Für die Nutzung der Eisenbahn-Regionalverkehre sind die Hinweise in der Fahrplanauskunft zu beachten.

#### 5.3.4.1 Kleingruppen-Tageskarten

Kleingruppen-Tageskarten werden ausgegeben

- a) für Verbindungen
- zwischen Tarifwaben untereinander,
  - zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
  - zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,

- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Kleingruppen-Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

Kleingruppen-Tageskarten werden für gemeinsame Fahrten von maximal 5 Personen ausgegeben.

Kleingruppen-Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Kleingruppen-Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

#### 5.3.4.2 Gruppentageskarten für Schüler

Gruppentageskarten für Schüler werden nur für Verbindungen innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin bzw. für den Tarifbereich Berlin ABC ausgegeben. Sie gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebrachten Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten.

Gruppentageskarten für Schüler werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens 10 Schülern bestehen und muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je 10 Schüler kann eine Begleitperson den Gruppentageskartenpreis für Berlin AB bzw. Berlin ABC nutzen.

Gruppentageskarten für Schüler, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Gruppentageskarten für Schüler sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Gruppentageskarten für Schüler kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Gruppentageskarten für Schüler sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden (ausgenommen für den Eisenbahn-Regionalverkehr). Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Gruppentageskarten für Schüler können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

#### **5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern**

Für die Beförderung von Fahrrädern und Tandems gilt Teil A, § 11 „Beförderung von Sachen“. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem gültigen VBB-Fahrausweis gemäß Teil B und Teil C sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes mitgenommene Fahrrad (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller) oder Tandem ist beförderungsentgeltspflichtig. Fahren mehrere Personen gemeinsam mit einem VBB-Fahrausweis, ist auch jedes weitere mitgenommene Fahrrad oder Tandem beförderungsentgeltspflichtig.

Die unentgeltliche Fahrradmitnahme wird im Teil B, Punkt 5.1.1 geregelt.

##### **5.4.1 Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad**

Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad werden ausgegeben:

- a) für das VBB-Gesamtnetz mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum und
- b) für die Tarifbereiche Berlin und die kreisfreien Städte im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades ist ein Einzelfahrausweise Fahrrad zu lösen. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine Tageskarte Fahrrad gelöst werden.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Fahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

##### **5.4.1.1 Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte**

Innerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam ist für die Mitnahme

eines Fahrrades ein Einzelfahrausweise Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen.

Diese Fahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung und
- in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung.

Danach ist das Verkehrsmittel bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweise zu lösen.

Mit Einzelfahrausweisen Fahrrad sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahe gelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Darüber hinaus kann im Tarifbereich Berlin auch ein Einzelfahrausweise Fahrrad für Kurzstrecken erworben werden. Dieser gilt nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr. Die Kurzstreckenregelungen sind der Anlage 7, Punkt 1 zu entnehmen.

##### **5.4.1.2 Einzelfahrausweise Fahrrad VBB-Gesamtnetz**

Der Einzelfahrausweise Fahrrad VBB-Gesamtnetz berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Dieser Fahrausweise gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

##### **5.4.1.3 Tageskarten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz**

Tageskarten Fahrrad gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

##### **5.4.2 Monatskarten Fahrrad**

Monatskarten Fahrrad werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Tarifteilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus,

Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie den Tarifbereich Berlin ABC und für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Die Monatskarten Fahrrad gelten generell nur für ein Fahrrad oder ein Tandem.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Monatskarten Fahrrad werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten Fahrrad können auch für einen Kalendermonat ausgegeben werden, der auf der Karte mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauf folgenden Monats 24:00 Uhr.

Die Monatskarten Fahrrad werden nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

## 5.5 Weiterfahrt

Wünscht ein Fahrgast seine Fahrt über die in den Fahrausweis einbezogenen Flächenzonen hinaus fortzusetzen, hat er vor dem Verlassen dieser Flächenzonen einen weiteren Fahrausweis zu lösen. Dieser Fahrausweis bis zu der Flächenzone, in der das endgültige Fahrtziel liegt, muss zur Fahrt ab der letzten durch den ursprünglichen Fahrausweis abgedeckten Tarifwabe, durch die der vom Fahrgast gewählte Fahrweg führt, berechtigen.

Wünscht ein Fahrgast in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte oder im Tarifbereich Berlin mit einem Fahrausweis, der nur für zwei Teilbereiche gültig ist, die Fahrt in den dritten Teilbereich fortzusetzen oder sie dort zu beginnen, hat er vor Verlassen des Teilbereichs B bzw. vor Fahrtantritt im Teilbereich A oder C einen Anschlussfahrausweis entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Hauptfahrausweises zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Nimmt ein Fahrgast ein Fahrrad auf eine Monatskarte Fahrrad AB in den Teilbereich C mit, so ist für das Fahrrad ebenfalls ein Anschlussfahrausweis zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Für Fahrten mit Start und Ziel im Teilbereich C ohne Berührung des Teilbereiches B werden keine Anschlussfahrausweise ausgegeben.

Anschlussfahrausweise sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig und gegebenenfalls mit diesem - spätestens jedoch an der letzten Haltestelle im Teilbereich B - zu entwerten. Sie berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das im Teilbereich A oder Teilbereich C liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet. Sie gelten im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis. Der Anschlussfahrausweis wird nur im Regeltarif angeboten.

Fahren auf einer Tageskarte Regeltarif, Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer Kleingruppen-Tageskarte oder einer Gruppentageskarte für Schüler mehrere Personen in den nicht einbezogenen Teilbereich, so ist für jede Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Wird auf eine persönliche Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC ein Fahrrad in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist für das Fahrrad kein weiterer Fahrausweis erforderlich. Diese Regelung gilt nur für die Tarifbereiche Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Wird auf einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche AB oder BC ein Hund in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist auch für den Hund ein Anschlussfahrausweis erforderlich.

Wird auf einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche AB oder BC ein Hund in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist auch für den Hund ein Anschlussfahrausweis erforderlich.

## 5.6 Verbundraumüberschreitende Fahrten

Bei Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten ausschließlich die Tarife des Verkehrsunternehmens, dessen Linie die Verbundraumgrenze überschreitet. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen dieses Verkehrsunternehmens erworben werden.

Ist für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, der hierfür erforderliche Fahrausweis bei Fahrtantritt nicht erhältlich, hat der Fahrgast für die Anfangsstrecke zunächst einen Fahrausweis nach diesem Tarif zu lösen.

Von der Tarifbestimmung gemäß erstem Satz sind folgende zwei Ausnahmen zulässig:

- a) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte und gleichzeitig einer Zeitkarte eines benachbarten Verkehrsverbundes bzw. einer benachbarten Verkehrsgemeinschaft, deren Flächenzonen aneinanderstoßen, so kann die durchgehende Fahrt auf Linien, die im Bereich beider Flächenzonen verbundraumüberschreitend verkehren, ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins ausgeführt werden, soweit dass auch im Nachbarverkehrsverbund bzw. in der benachbarten Verkehrsgemeinschaft geregelt ist.
- b) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte für mindestens einen Landkreis, so ist er berechtigt, das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, das Sachsen-/Sachsen-Anhalt-/Thüringen-Ticket ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins zu nutzen.
- c) Für Fahrten zwischen bestimmten in der Anlage 1.2 genannten Orten außerhalb des Verbundraumes und Orten im Verbundraum wird der VBB-Tarif angewendet. Dabei sind in der Anlage 1.2 das bedienende, den VBB-Tarif anwendende Verkehrsunternehmen, die zugeteilte Wabenummer und der definierte Wabename angegeben.

Sofern in der Anlage 1.2 oder im Teil E nichts anderes angegeben ist, sind auf dem Linienabschnitt, der den Verbundraum überschreitet, auch solche Zeitkarten gültig, deren Geltungsreich den Landkreis umfasst, aus dem die Linie den Verbundraum verlässt. Das gilt auch für Zeitkarten, die für das VBB-Gesamtnetz gelten.

### **5.7 Beförderung von schwerbehinderten Menschen**

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 228 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter

gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt.

### **5.8 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei**

Die Polizeivollzugsbeamten werden, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, in allen Verkehrsmitteln der im VBB zusammenschlossenen Unternehmen - im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Klasse - innerhalb des Verbundgebietes unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für uniformierte Vollzugsbeamte der Bundespolizei.

### **6 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Die Verkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Der Anspruch ist schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck bei den von den Verkehrsunternehmen hierfür bestimmten Stellen nach Ablauf der Geltungsdauer geltend zu machen. Die Fahrausweise sind beizufügen.

## Anlage 4, Tabelle 1.1

## Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. Januar 2017

VBB-Umweltkarte	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement <sup>1)</sup>		Jahreskarte			
		Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	jährliche Abbuchung	Tarifestufen	Preis EUR		
						Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR		
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I Typ II Typ IV	GAW GEW GYW	10,00 11,00 6,70	GA GE GY	31,80 33,40 21,50	GAR GER GYR	318,00 334,00 215,00	GAK GEK GYK	308,50 324,00 208,60	GAJ GEJ GYJ	314,90 330,70 210,60
Landkreise	bis 2 Waben bis 4 Waben bis 6 Waben 1 Landkreis 2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St. 3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KAW KBW KCW KDW KEW KFW	15,00 20,70 28,20 29,70 33,80 46,70	KA KB KC KD KE KF	46,40 63,40 87,40 89,00 104,00 141,60	KAR KBR KCR KDR KER KFR	464,00 634,00 874,00 890,00 1.040,00 1.416,00	KAK KBK KCK KDK KEK KFK	450,10 615,00 847,80 863,30 1.008,80 1.373,60	KAJ KBJ KCJ KDJ KEJ KFJ	459,40 627,70 865,30 881,10 1.029,60 1.401,90
Krfr. Städte FF, CB, BRB V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus S=Brandenburg a. d. H. Krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB BC ABC AB BC ABC	SV/CAW SV/CBW SV/CCW PAW PBW PCW	13,10 13,10 20,20 13,60 12,90 19,80	SV/CA SV/CB SV/CC PA PB PC	39,90 39,90 62,40 41,40 39,20 60,20	SV/CAR SV/CBR SV/CCR PAR PBR PCR	399,00 399,00 624,00 414,00 392,00 602,00	SV/CAK SV/CBK SV/CKK PAK PBK PCK	387,10 387,10 605,30 402,00 380,30 584,00	SV/CAJ SV/CBJ SV/CCJ PAJ PBJ PCJ	395,10 395,10 617,80 410,00 388,10 595,00
Berlin	AB BC ABC ABC + 1 Lkr. ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BAW BBW BCW BDW BEW	30,00 31,40 37,50 44,40 54,00	BA BB BC BD BE	81,00 83,20 100,50 134,00 167,30	BAR BBR BCR BDR BER	761,00 809,00 992,00 1.340,00 1.673,00	BAK BBK BCK BDK BEK	728,00 794,00 961,00 1.299,80 1.622,90	BAJ BBJ BCJ BDJ BEJ	761,00 809,00 976,00 1.326,60 1.656,30
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNW	67,30	KN	201,50	KNR	2.015,00	KNK	1.954,60	KNJ	1.994,90

<sup>1)</sup> Gesamtbetrag für 12 Monate

Anlage 4, Tabelle 1.2

Fahrtpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. Januar 2017

Auszubildende/Schüler	Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement <sup>1)</sup>		Jahreskarte				
			Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	jährliche Abbuchung	Tarifstufen	Preis EUR			
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I		GAW	7,50	GAE	23,90	GARE	239,00	GAKE	231,80	GAJE	236,70	
	Typ II		GEW	8,20	GEE	25,10	GERE	251,00	GEKE	243,50	GEJE	248,50	
	Typ III		GYW	4,90	GYE	16,50	GYRE	165,00	GYKE	160,00	GYJE	161,70	
	Typ IV		KAW	11,70	KAE	34,90	KARE	349,00	KAKE	338,50	KAJE	345,60	
Landkreise	bis 2 Waben		KBW	15,30	KBE	47,20	KBRE	472,00	KBKE	457,80	KBJE	467,30	
	bis 4 Waben		KCW	21,10	KCE	65,00	KCRE	650,00	KCKE	630,50	KCJE	643,50	
	bis 6 Waben		KDW	22,10	KDE	66,40	KDRE	664,00	KDKE	644,10	KDJE	657,40	
1 Landkreis	1 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.		KEW	25,40	KEE	77,20	KERE	772,00	KEKE	748,80	KEJE	764,30	
	2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.			KFWE	35,10	KFE	105,50	KFRE	1.055,00	KFKE	1.023,40	KFJE	1.044,50
	3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St.												
krfr. Städte FF, CB, BRB V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus S=Brandenburg a. d. H.	AB		SV/GAW	9,90	SV/CAE	29,90	SV/CARE	299,00	SV/CAKE	290,00	SV/CAJE	296,10	
	BC		SV/CBW	9,90	SV/CBE	29,90	SV/CBRE	299,00	SV/CBKE	290,00	SV/CBJE	296,10	
	ABC		SV/CCW	15,20	SV/CCE	46,80	SV/CCRE	468,00	SV/CCKE	454,00	SV/CCJE	463,40	
krfr. Stadt Potsdam	AB		PAW	10,20	PAE	31,00	PARE	310,00	PAKE	300,70	PAJE	307,00	
	BC		PBW	9,70	PBE	29,40	PBRE	294,00	PBKE	285,20	PBJE	291,10	
	ABC		PCW	14,80	PCE	45,10	PCRE	451,00	PCKE	437,50	PCJE	446,50	
Berlin	AB		BAS	29,50	BAS	29,50	BARS	275,00	BARS	-	-	-	
	BC		BAT	18,00	BAT	18,00	BART	170,00	BART	-	-	-	
	ABC		BAS2	15,00	BAS2	15,00	BARS2	145,00	BARS2	-	-	-	
	BC		BAE	57,00	BAE	57,00	BARE	534,00	BARE	-	-	-	
	ABC		BBE	62,60	BBE	62,60	BBRE	625,00	BBRE	-	-	-	
	ABC		BCE	76,10	BCE	76,10	BCRE	760,00	BCRE	-	-	-	
ABC + 1 Lkr. ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BDW	38,30	BDE	100,50	BDE	100,50	BDRE	1.005,00	BDKE	974,90	BDJE	995,00	
	BEW	41,30	BEE	125,20	BEE	125,20	BERE	1.252,00	BEKE	1.214,40	BEJE	1.239,50	
	KNW	50,10	KNE	151,10	KNE	151,10	KNRE	1.511,00	KNKE	1.465,70	KNJE	1.495,90	
VBB-Gesamtnetz													
VBB-Freizeit-Ticket		Verbundgebiet			YZ1	15,00							

<sup>1)</sup> Gesamtbetrag für 12 Monate  
<sup>2)</sup> Schülericket Berlin  
<sup>3)</sup> Schülericket Potsdam  
<sup>4)</sup> Schülericket Berlin  
<sup>5)</sup> 7, 13, 14) Azubis  
<sup>6)</sup> 12) Schülericket Berlin  
<sup>7)</sup> 9) Geschwisterkarte für Schüler  
<sup>8)</sup> Ermäßigtes Schülericket Berlin

### Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. Januar 2017

8-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Cottbus)		Monatskarten		Abonnement <sup>1)</sup>		Jahreskarte	
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	Preis EUR	jährliche Abbuchung	Preis EUR
Kfvr. Stadt Cottbus C=Cottbus	ABC	CAN	34,00	CARN	340,00	CAKN	329,80
		CBN	34,00	CBRN	340,00	CBKN	329,80
		CCN	53,20	CCRN	532,00	CCKN	516,10

<sup>1)</sup> Gesamtbetrag für 12 Monate

9-Uhr-Karte (nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt (Oder) und Potsdam)		Monatskarten		Abonnement <sup>1)</sup>		Jahreskarte	
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	Preis EUR	jährliche Abbuchung	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I Typ II Typ IV	GAN	26,00	GARN	260,00	GAKN	252,20
		GEN	28,20	GERN	282,00	GEKN	273,60
		GYN	18,50	GYRN	185,00	GYKN	179,50
Kfvr. Städte FF, BRB V=Frankfurt (Oder) S=Brandenburg a. d. H.	ABC	S/VAN	34,00	S/VARN	340,00	S/VAKN	329,80
		S/VBN	34,00	S/VBRN	340,00	S/VBKN	329,80
		S/VGN	53,20	S/VGRN	532,00	S/VGKN	516,10
Kfvr. Stadt Potsdam P=Potsdam	ABC	PAN	35,20	PARN	352,00	PAKN	342,00
		PBN	33,30	PBRN	333,00	PBKN	323,00
		PCN	51,10	PCRN	511,00	PCKN	495,50

<sup>1)</sup> Gesamtbetrag für 12 Monate

10-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Berlin)		Monatskarten		Abonnement <sup>1)</sup>		Jahreskarte	
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	Preis EUR	jährliche Abbuchung	Preis EUR
Berlin B=Berlin	ABC	BAL	59,10	BARL	547,00	BAKL	531,00
		BBL	60,80	BBRL	588,00	BBKL	575,00
		BCL	73,30	BCRL	711,00	BCKL	693,00

<sup>1)</sup> Gesamtbetrag für 12 Monate

VBB-Abo 65plus (nur für das VBB-Gesamtnetz)		Abonnement <sup>1)</sup>		Abonnement <sup>1)</sup>	
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	Preis EUR
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNRST	612,00	KNKST	593,00

<sup>1)</sup> Gesamtbetrag für 12 Monate

VBB-Abo 65vorOrt (nur in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Cottbus und Frankfurt (Oder))		Abonnement <sup>1)</sup>		Abonnement <sup>1)</sup>	
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	Preis EUR
Kfvr. Städte FF, CB, BRB V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus S=Brandenburg a. d. H.	AB	S/MCARST	340,00		

<sup>1)</sup> Gesamtbetrag für 12 Monate

Anlage 4, Tabelle 2.1

Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. Januar 2017

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweise Regeltarif		Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif	
		Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1	1,30	G1E	1,00
	Typ II	G2	1,40	G2E	1,10
	Typ IV	G4	1,00	G4E	0,70
Landkreise	bis 2 Waben	L2	1,50	L2E	1,20
	3 Waben	L3	2,20	L3E	1,70
	4 Waben	L4	2,70	L4E	2,00
	5 Waben	L5	3,50	L5E	2,60
	über 5 Waben	L6	4,30	L6E	3,20
	bis 25 km	R2	4,30	R2E	3,20
	bis 35 km	R3	5,70	R3E	4,20
	bis 45 km	R4	6,90	R4E	5,20
	bis 55 km	R5	8,50	R5E	6,40
	bis 65 km	R6	10,00	R6E	7,50
	bis 75 km	R7	11,70	R7E	8,80
	bis 85 km	R8	13,20	R8E	10,00
	bis 95 km	R9	14,50	R9E	11,00
	bis 105 km	RA	16,00	RAE	12,10
bis 125 km	RB	18,70	RBE	14,10	
bis 255 km	RD	23,50	RDE	17,70	
Kfrf. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
		S1, V1, C1	1,70	S1E, V1E, C1E	1,20
		S2, V2, C2	1,70	S2E, V2E, C2E	1,20
		S3, V3, C3	2,70	S3E, V3E, C3E	2,00
		S1M, V1M	6,40	S1ME, V1ME	4,40
		P0	1,50	P0E	1,10
		P1	2,10	P1E	1,50
		P2	1,80	P2E	1,30
		P3	2,60	P3E	1,90
		P0M	5,60	P0ME	4,00
		P1M	7,60	P1ME	5,60
		B0	1,70	B0E	1,30
		B1	2,80	B1E	1,70
		B2	3,10	B2E	2,20
B3	3,40	B3E	2,50		
B0M	5,60	B0ME	4,40		
B1M	9,00	B1ME	5,60		
B2M	12,00	B2ME	8,40		
B3M	13,20	B3ME	9,60		
Anschlussfahrausweis	kfrf. Stadt A oder C Potsdam A oder C Berlin A oder C	A3, A4, A6	1,30	-	-
		A5	1,40	-	-
		A2	1,60	-	-

## Anlage 4, Tabelle 2.2

## Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. Januar 2017

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Tageskarten Regeltarif		Tageskarten Ermäßigungstarif	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1T	2,70	G1TE	2,10
	Typ II	G2T	3,00	G2TE	2,30
	Typ IV	G4T	2,00	G4TE	1,50
	bis 2 Waben	L2T	3,00	L2TE	2,40
Landkreise	3 Waben	L3T	4,40	L3TE	3,40
	4 Waben	L4T	5,40	L4TE	4,00
	5 Waben	L5T	7,00	L5TE	5,20
	über 5 Waben	L6T	8,60	L6TE	6,40
	bis 25 km	R2T	8,60	R2TE	6,40
	bis 35 km	R3T	11,40	R3TE	8,40
	bis 45 km	R4T	13,80	R4TE	10,40
	bis 55 km	R5T	17,00	R5TE	12,80
	bis 65 km	R6T	20,00	R6TE	15,00
	bis 75 km	R7T	23,40	R7TE	17,60
Krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	bis 85 km	R8T	26,40	R8TE	20,00
	bis 95 km	R9T	29,00	R9TE	22,00
	bis 105 km	RAT	32,00	RATE	24,20
	bis 125 km	RBT	37,40	RBTE	28,20
	bis 255 km	RDT	47,00	RDTE	35,40
	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S1T, V1T, C1T	3,60	S1TE, V1TE, C1TE	2,60
	BC	S2T, V2T, C2T	3,60	S2TE, V2TE, C2TE	2,60
	ABC	S3T, V3T, C3T	6,10	S3TE, V3TE, C3TE	4,50
	Krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-
AB		P1T	4,20	P1TE	3,00
BC		P2T	4,00	P2TE	3,00
ABC		P3T	5,80	P3TE	4,30
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	B1T	7,00	B1TE	4,70
	BC	B2T	7,40	B2TE	5,10
Anschlussfahrtausweis	ABC	B3T	7,70	B3TE	5,30
	krfr. Stadt A oder C	-	-	-	-
	Potsdam A oder C	-	-	-	-
Gesamtnetz	Berlin A oder C	-	-	-	-
	Verbundgebiet	RTT	21,00	-	-

Anlage 4, Tabelle 2.3

Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. Januar 2017

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Kleingruppen-Tageskarten Tarifstufen	Preis pro Gruppe EUR	Gruppentageskarte für Schüler Tarifstufen	Preis pro Person EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1TK	6,40	-	-
	Typ II	G2TK	7,40	-	-
	Typ IV	G4TK	5,20	-	-
	bis 2 Waben	L2TK	7,50	-	-
Landkreise	3 Waben	L3TK	11,00	-	-
	4 Waben	L4TK	13,50	-	-
	5 Waben	L5TK	17,50	-	-
	über 5 Waben	L6TK	21,50	-	-
	bis 25 km	R2TK	21,50	-	-
	bis 35 km	R3TK	28,50	-	-
	bis 45 km	R4TK	34,50	-	-
	bis 55 km	R5TK	42,50	-	-
	bis 65 km	R6TK	50,00	-	-
	bis 75 km	R7TK	58,50	-	-
	bis 85 km	R8TK	66,00	-	-
	bis 95 km	R9TK	72,50	-	-
bis 105 km	RATK	80,00	-	-	
bis 125 km	RBTK	93,50	-	-	
bis 255 km	RDTK	117,50	-	-	
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. , V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S1TK, V1TK, C1TK	8,10	-	-
	BC	S2TK, V2TK, C2TK	8,10	-	-
	ABC	S3TK, V3TK, C3TK	14,70	-	-
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	P1TK	10,50	-	-
	BC	P2TK	10,00	-	-
Berlin B=Berlin	ABC	P3TK	14,70	-	-
Anschlussfahrtausweis	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	B1TK	19,90	B1SG	3,30
	BC	B2TK	20,60	-	-
Anschlussfahrtausweis	ABC	B3TK	20,80	B3SG	3,40
	krfr. Stadt A oder C Potsdam A oder C Berlin A oder C	-	-	-	-

## Fahrpreisübersicht Fahrradtarif

Gültig ab 1. Januar 2017

### Anlage 4, Tabelle 3.1

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweis Fahrrad		Tageskarte Fahrrad	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
krfr. St. BRB, FF, C S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	-	-	-	-
	BC	-	-	-	-
	ABC	S3F,V3F,C3F	1,20	S3TF,V3TF,C3TF	3,10
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	-	-	-	-
	BC	-	-	-	-
	ABC	P3F	1,70	P3TF	3,50
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0F	1,20	-	-
	AB	B1F	1,90	B1TF	4,80
	BC	B2F	2,20	B2TF	5,20
	ABC	B3F	2,50	B3TF	5,40
Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTF	3,30	RTTF	6,00

Monatskarten Fahrrad			
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten	
		Tarifstufen Preis EUR	
krfr. Städte BRB, FF, CB, P S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus P=Potsdam Berlin	AB	SV/C/PAI	9,50
		BAI	10,20
		BCI	13,50
		KNI	22,00
Gesamtnetz	Verbundgebiet		

Aus Platzgründen sind im Folgenden die Teile C, D und E sowie die weiteren Anlagen (außer Anlage 4) und Anhänge hier nicht abgedruckt. Den vollständigen VBB-Tarif erhalten Sie bei der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH, Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin und bei allen Verkehrsunternehmen.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.